

Auszug aus der
Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Winklern am Freitag, den **18.12.2025** im Gemeindeamt Winklern Nr. 9.

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Johann Thaler
Vizebürgermeister Mag. Josef Dullnig
Vizebürgermeisterin Hildegard Schwaiger
Gemeindevorstandsmitglied Walter Klocker

Mitglieder des Gemeinderates: Maria Fleissner, Dipl.-Sozialb. (ab TOP 2)
Daniel Pichler, MSc
Marika Göritzer, DI (FH)
Melitta Fitzner, Mag.
Albert Unterlader, DI, BSc
Johann Fercher
Verena Ulbrich
Clemens Thaler

Ersatzmitglieder des Gemeinderates: Alois Zenzmaier
Klaus Lerchbaumer

Schriftführer: AL Hans-Jörg Liebhart (Top 1, 2, 3, 4f, 7, 8, 10, 11)
FV Lisa-Marie Lackner (Top 4a-e, 5, 6, 9, 12, 13)

Nicht anwesend mit Bekanntgabe der Verhinderung: Anton Rupitsch, Richard Thaler und Daniel Sattler;

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. **Protokollfertiger**
2. **Örtliches Entwicklungskonzept 2025**
3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes,
Umwidmungsfall: 2a, 2b und 2c/2024 (PV-Anlage Strobl)
Grundstücke: 529/2 und 530/3 KG 73509 Reintal;**
4. **Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2026**
 - a) **Verordnung**
 - b) **Mittelfristiger Investitionsplan 2026 bis 2030**
 - c) **Mittelfristiger Finanzplan 2026 bis 2030**
 - d) **Voranschlagsquerschnitt**
 - e) **Kassenkredit/Zwischenfinanzierung**
 - f) **Stellenplan 2026**

5. **Marktgemeinde Winklern – Infrastruktur, Errichtung und Verwaltung KG, Voranschlag 2026;**
6. **Grundsatzbeschlüsse und Kundmachungen:**
 - a) **Grundtausch – AG NB Reintal betreffend das GSt. 584/11 KG Reintal**
 - b) **Grundverkauf und Wegverlegung – Dominik Ponholzer betr. die GSt. 591/1 und 591/3 KG Reintal**
7. **Grundabtretung an die Gemeinde im Kreuzungsbereich der Landstraße B106 (Gewerbezone) betr. das GSt. 326/3 KG Reintal**
8. **Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee, Verkauf von zwei Teilflächen des Grundstückes 838 KG 73516 Winklern**
 - a) **Auflassung des Gemeingebrauchs**
 - b) **Kaufvertrag samt Nebenvereinbarung**
9. **Müllgebühren:**
 - a) **Änderung der Verordnung**
 - b) **Gebührenänderung im Altstoffsammelzentrum**
10. **Projekt „Adaptierung Ausstellung Mautturm Winklern“ (Kristallausstellung, Gemeindeterrasse und Wasserbecken)**
 - a) **Grundsatzbeschluss**
 - b) **Investitions- und Finanzierungsplan**
11. **Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 05.12.2025**
12. **Informationen und Berichte**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass 11 Gemeinderatsmitglieder (ab TOP 2 dann 12 Gemeinderatsmitglieder) und 2 Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wird ein Amtsvortrag ausgehändigt.

Das Ersatzmitglied des Gemeinderates, Herr Klaus Lerchbaumer, legt vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ das Gelöbnis gemäß § 21 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) ab.

Die Tagesordnung wird einvernehmlich wie folgt abgeändert und ergänzt:

11. **Mobilitätsprojekt „Postbus Shuttle Oberes Mölltal“, Grundsatzbeschluss;**
12. **Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 05.12.2025**
13. **Informationen und Berichte**

Punkt 1 der Tagesordnung: **Protokollfertiger**

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Frau Mag. Melitta Fitzner und Herr DI Albert Unterlader, BSc nominiert.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Örtliches Entwicklungskonzept 2025**

Mit der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde die Fa. RPK ZT GmbH. beauftragt.

Bürgermeister Johann Thaler begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Mag. Astrid Wutte (RPK ZT GmbH.). Sie erläutert das nun vorliegende, fachlich und behördlich endüberprüfte Örtliche Entwicklungskonzept, anhand der nachstehend angeführten Power-Point-Präsentation. Das Modul „Energieraumplanung und Klimaschutz“ wurde auch mit Frau Mag. Dr. Sabine Seidler (KEM-Management) abgestimmt. Sie ist ebenfalls bei der heutigen Gemeinderatssitzung anwesend.

Gegenüber dem in den Arbeitssitzungen (Vorstand und Bauausschuss) besprochenen und abgestimmten Kundmachungsexemplar wurden keine Änderungen vorgenommen.



Ebenen der örtlichen Raumplanung

Örtliches Entwicklungskonzept

Flächenwidmungsplan

Bebauungsplan

Bauverfahren

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur



2

ÖEK 1992



ÖEK 2013



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern
vom 18.12.2025, Zl. 0310-4/ÖEK 2025/1
mit der das örtliche Entwicklungskonzept erlassen wird
Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021,
LGBl. Nr. 59/2021 vögl., wird verordnet:

1.1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für den gesamten Aufgabebereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Winklern.
- (2) Integrierte Bestandteile dieser Verordnung bilden die
 - in Anlage 1 gelisteten textuellen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von zehn Jahren;
 - in Anlage 2 grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem;
 - in Anlage 3 grafisch dargestellten Festlegungen der Entwicklungsziele im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie über die sonstigen Entwicklungsrichtungen und Festlegungen anderer Planungsträger (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000).

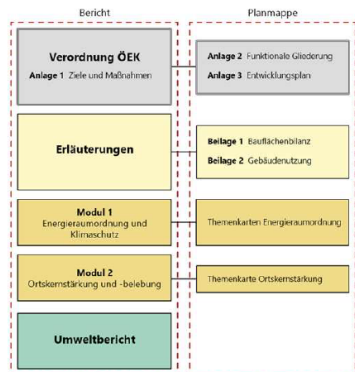
1.2 Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse stehender Gründe zu ändern.
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

1.3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Aufbau des Örtlichen Entwicklungskonzeptes



RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

3



PLANUNGSABLAUF

BESCHLUSSFASSUNG IM GEMEINDERAT

- ABSCHLIESSENDE FACHLICHE STELLUNGNAHME AKL ABT. 15
BERATUNG ANREGUNGEN IM PLANUNGSAUSSCHUSS/AKL
KUNDMACHUNG ÖEK UND UMWELTBERICHT
FACHLICHE ABNAHME AKL, ABT. 15 mit Frau DI POLESNIG
FINALISIERUNG KUNDMACHUNGSUNTERLAGEN / EVTL. AUSSCHUSS
FACHLICHE VORABNAHME DURCH AKL, ABT. 15
3. PRÄSENTATION AUSSCHUSS: VORSTELLUNG ÖEK ENTWURF
LEITZIELE, SACH- und ORTSBEZOGENE ZIELE & MASSNAHMEN
ABKLÄRUNG FACHSTELLEN AKL, AUSTAUSCH KEM-MÖLLTAL
RÜCKSPRACHEN MIT UMWELTSTELLEN / ABKLÄRUNG ENERGIEMODUL
ÖEK BERICHT INKL. MODULE (ENERGIE und ORTSKERNSTÄRKUNG)
2. PRÄSENTATION AUSSCHUSS: ÖEK-VORENTWURF / GRUNDLAGEN
BESTANDSERHEBUNG/BEREISUNG, STRUKTURANALYSE
1. PRÄSENTATION AUSSCHUSS: ÖEK-START

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

18.12.2025

November 2025

05.06.25 – 03.07.25

04.03.2025

15.01.2025

10.10.2024

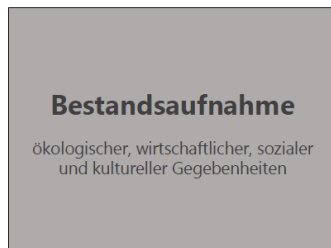
SOMMER 2024
FRÜHJAHR 2024

26.02.2024
WINTER 23/24
24.10.2023

4



Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes



strategische Ausrichtung

Vorrangstandorte (Funktionen)

Siedlungsschwerpunkte **NEU**

Ziele und Maßnahmen

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

5



ÖEK 2025 gemäß K-ROG 2021

- ✓ Grundlagenforschung
- ✓ Bauflächenbilanz
- ✓ Siedlungsschwerpunkte
- ✓ Funktionale Gliederung
- ✓ Ziele und Maßnahmen
 - Leitziel
 - Sachbezogene Ziele und Maßnahmen
 - Ortsbezogene Ziele und Maßnahmen
- ✓ Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“
- ✓ Modul „Ortskernstärkung“



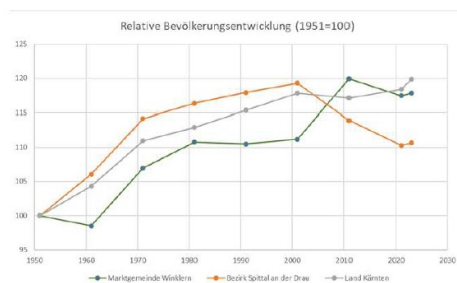
RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

6

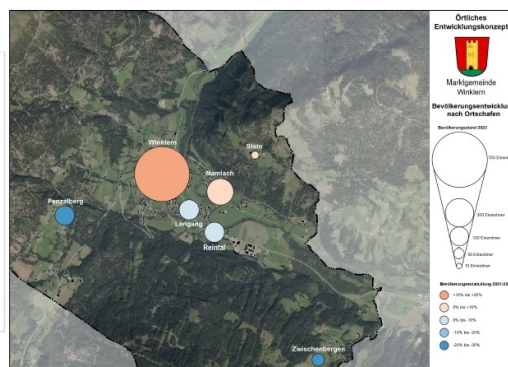


Grundlagenforschung (Auszug)

Bevölkerungsentwicklung im Vergleich



Bevölkerungsentwicklung nach Ortschaften



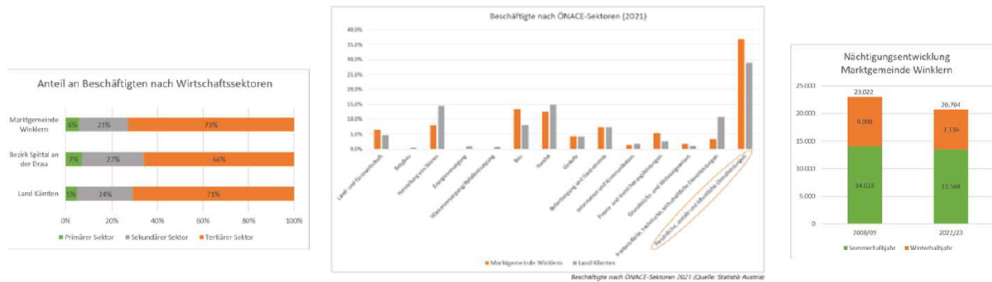
RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

7



Grundlagenforschung (Auszug)

Wirtschaftssektoren



RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

8



Widmungsbestand und Baulandreserve: Stand Februar 2024

Widmungskategorie	Gewidmete Fläche	Bebaute Fläche	Aufschließung	Baulandreserve	Baulandreserve %
Dorfgebiet	50,2	36,1	4,5	9,6	19,1%
Wohngebiet	4,7	2,5	0,5	1,7	36,2%
Wohnbauland	54,9	38,6	5,0	11,3	20,6%
Kurgebiet	3,8	2,0	0,0	1,8	47,4%
Gemischtes Bauggebiet	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0%
Geschäftsgebiet	8,0	7,5	0,0	0,5	6,3%
multifunktionales Bauland	12,4	10,1	0,0	2,3	18,5%
Gewerbegebiet	6,2	5,4	0,0	0,8	12,9%
Wirtschaftsbauland	6,2	5,4	0,0	0,8	12,9%
Sondergebiet	0,2	0,2	0,0	0,0	-
Bauland gesamt	73,7	54,3	5,0	14,4	19,5%



Entwicklung des Widmungsbestandes 2013-2023

Widmungskategorie	2023 Gewidmete Fläche [ha]	2013 Gewidmete Fläche [ha]	Veränderung 2013-2023 ha	%
Dorfgebiet	50,2	49,7	0,5	1,0%
Wohngebiet	4,7	4,7	0,0	0,0%
Wohnbauland	54,9	54,4	0,5	0,9%
Kurgebiet	3,8	3,8	0,0	0,0%
Gemischtes Bauggebiet	0,6	0,6	0,0	0,0%
Geschäftsgebiet	8,0	7,5	0,5	6,7%
multifunktionales Bauland	12,4	11,9	0,5	4,2%
Gewerbegebiet	6,2	6,2	0,0	0,0%
Wirtschaftsbauland	6,2	6,2	0,0	0,0%
Sondergebiet	0,2	0,2	0,0	-
Bauland gesamt	73,7	72,7	1,0	1,4%

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

9



Baulandüberhang

in ha	Baulandreserve	Baulandbedarf (2024-2036)	Baulandüberhang/ Baulanddefizit	Baulandreserve in Jahren
Dorfgebiet	9,6	2,9	6,7	40
Wohngebiet	1,7	0,3	1,4	68
Wohnbauland	11,3	3,2	8,1	42
Gewerbegebiet	0,8	1,5	-0,7	6
Wirtschaftsbauland	0,8	1,5	-0,7	6
Kurgebiet	1,8	0,0	1,8	40
Gemischtes Bauggebiet	0,0	0,0	0,0	40
Geschäftsgebiet	0,5	0,0	0,5	40
multifunktionales Bauland	2,3	0,0	2,3	40
Sonderbauland	0,0	0,0	0,0	0
Gesamt	14,4	4,7	9,7	37

*Der Baulandbedarf im Sondergebiet ergibt sich ausschließlich aus spezifischen standortgebundenen Einzelvorhaben; daher ist die Berechnung eines Baulandüberhangs in diesem Segment nicht zielführend. Die Zahlen dienen nur der Vollständigkeit.

Baulandüberhang und Baulandreserve in Jahren

Bodenpolitische Zielsetzungen

- konsequente **privatrechtliche Vereinbarungen** mit den Grundstückseigentümern
- Schwerpunkt der **Baulandflächen** innerhalb des **Siedlungsschwerpunktes** (hohe Baulandnutzung)
- **Befristung von Baulandwidmungen** gemäß § 35 K-ROG 2021
- **Konkrete Prüfung** im Rahmen nächster **FWP-Revision**: Befristungen, Aufschließungsgebiete, Rückwidmungen
- **Strategische Zielsetzungen / Reserven**

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

10

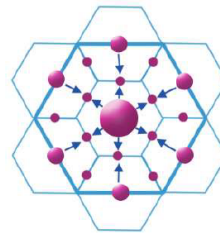


Siedlungsschwerpunkte

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 K-ROG 2021

Bei einer **Festlegung von Siedlungsschwerpunkten** ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass diese:

- eine **dichte, zusammenhängende Bebauung** und eine typische innerörtliche **Nutzungsvielfalt** aufweisen;
- mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (**zentralörtlichen Einrichtungen**) ausgestattet sind;
- **Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung** darstellen;
- innerhalb des Gemeindegebietes **gut erreichbar** sind;
- **innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven** aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind.

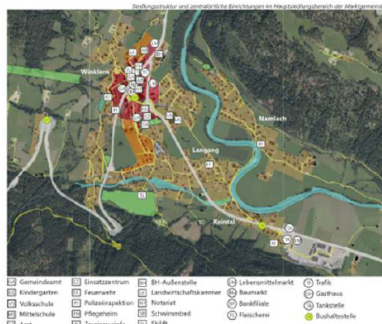


RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

11



Gemeindehauptort Winklern



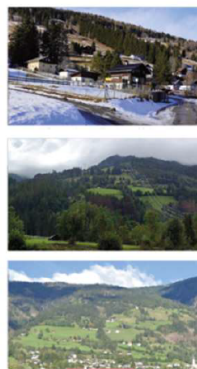
RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

1. Gemeindehauptort Winklern			
bestehend aus den Ortsteilen Winklern, Langang, Reintal und Namlach.			
Prüfkriterium gemäß § 10 K-ROG 2021	ja	nein	Beurteilung
1.1 dichte zusammenhängende Bebauung	X		ursprünglich vier Ortskerne, welche zu einem Siedlungskörper zusammen gewachsen sind, einige innerörtliche Freiflächen, ansonsten sehr kompakte Siedlungsstruktur, überwiegend Einfamilienhausbebauung, einzelne Geschosswohnobjekte
1.2 typische innerörtliche Nutzungsvielfalt	X		Wohnen, Handel, Dienstleistungen, Gastronomie, Verwaltung, Bildung, Gesundheit, Gewerbe
2. Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen)	X		sehr gute Ausstattung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (3 Einzelhandelsbetriebe, 3 Bankfilialen, 2 Tankstellen, mehrere Gastronomiebetriebe), zahlreiche öffentliche Einrichtungen (Gemeindeamt, Tourismusinformation, Kindergarten, Volksschule, Mittelschule, Altersheim, Polizeiinspektion, Feuerwehr, Bergrettung, Rotes Kreuz, mehrere Ärzte, Notariat, Schwimmbad)
3. Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung	X		Hauptsiedlungsbereich der Marktgemeinde Winklern mit ca. 1.062 Einwohnern (88% der Gesamtbevölkerung)
4. innerhalb des Gemeindegebietes gut erreichbar	X		Verkehrsknotenpunkt B106/B107, Busbahnhof mit Busverbindungen nach Lienz, Obervellach/Spittal und Heiligenblut
5. innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven, die für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	X		zahlreiche Innenentwicklungspotentiale und größere Baulandreserven
Gesamtbeurteilung: Der Gemeindehauptort Winklern erfüllt die Kriterien eines Siedlungsschwerpunktes			

12



Penzelberg



2. Penzelberg			
Siedlungsgebiet vom Iselsbergpass bis zur Hofstelle vlg. Kaufmann am Penzelberg			
Prüfkriterium gemäß § 10 K-ROG 2021	ja	nein	Beurteilung
1.1 dichte, zusammenhängende Bebauung		X	bergbäuerlicher Streusiedlungsbereich aus mehreren kleineren Siedlungsansätzen und landwirtschaftlichen Hofstellen, kein Dorfkern
1.2 typische innerörtliche Nutzungsvielfalt		X	Wohnen, Landwirtschaft, Tourismus
2. Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen)		X	einzelne geschäftliche Nutzungen (Elektrohändler, Tattoostudio) am Iselsbergpass
3. Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung		X	Insgesamt 89 Einwohner, deutlicher Bevölkerungsrückgang seit 2001 (-21%)
4. innerhalb des Gemeindegebietes gut erreichbar	X		gute öffentliche Anbindung am Iselsbergpass durch Buslinie 942 (Lienz-Winklern), werktags 12 Kurspaare
5. innerörtliche Verdichtungspotentiale und verfügbare Baulandreserven		X	Baulandreserven und Siedlungspotentiale nur punktuell vorhanden
Gesamtbeurteilung: Penzelberg erfüllt die Kriterien eines Siedlungsschwerpunktes nicht			

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

13



Funktionale Gliederung



- Vorrangstandort
Hauptort/Zentrum mit
zentralörtlicher Funktion
- Ergänzungsstandort Hauptort
Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit
(örtliche Mischfunktion)
- Bedingte Entwicklungsfähigkeit
Gewerbliche Funktion
- Bedingte Entwicklungsfähigkeit
Tourismusfunktion
- Hochrangiges Straßennetz
- Hochspannungsfreileitung
mit Gefährdungsbereich
- Fließgewässer
- • • • Katastralgemeindegrenze
- Gemeindegrenze

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

14



Textliche ÖEK-Ziele und Massnahmen

Leitziel

Sachbezogene Ziele

Überörtliche Funktionen
Naturraum und Umwelt
Siedlungsraum
Wirtschaft
Energie
Mobilität

Ortsbezogene Ziele

Maßnahmen haben den Charakter von Unterzielen bzw. Empfehlungen

15



Leitziel

Winklern als lebenswerter Wohnstandort mit hochwertiger zentralörtlicher Ausstattung

- Stärkung der zentralörtlichen Funktion Winklerns als Verwaltungs- und Versorgungszentrum des Oberen Mölltales
- Nutzung der Standortqualitäten (Infrastruktur, verkehrliche Lagegunst) zur Schaffung von bedarfsgerechtem, zentrumsnahem Wohnraum



RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

16

Sachbezogene Ziele und Maßnahmen

Überörtliche Funktionen:

Stärkung der zentralörtlichen Funktion Winklern im Oberen Mölltal

Natur und Umwelt:

Schutz der naturräumlichen Ressourcen und der freien Landschaft

Siedlungsraum:

Konzentration der Siedlungstätigkeit auf den Siedlungsschwerpunkt Winklern, bestehend aus den Ortsteilen Winklern, Langang, Namlach und Reintal, Forcierung kompakter und flächensparender Siedlungsformen

Wirtschaft:

Flächensicherung für die Ansiedelung von ortsverträglichen Gewerbebetrieben, Vermeidung von Nutzungskonflikten mit Wohnsiedlungsbereichen durch branchenspezifische Standortwahl

Energie:

Ausbau der erneuerbaren Strom- und Wärmeversorgung, Errichtung von dezentralen Photovoltaikanlagen, schwerpunktmäßig auf Dächern und vorbelasteten Flächen oder als Agri-PV-Anlagen

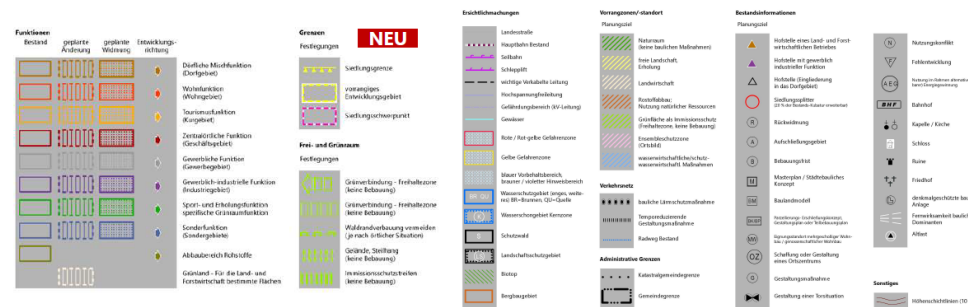
Mobilität: Sicherung und Ausbau der Funktion als regionaler ÖV-Knotenpunkt



17



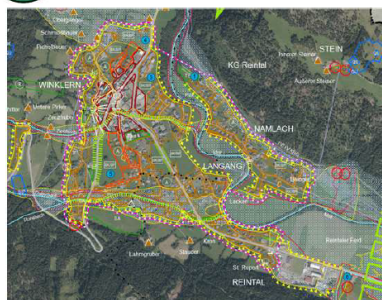
Entwicklungsplan – Zeichenschlüssel



18



Ortsbezogene Ziele und Maßnahmen Siedlungsschwerpunkt Winklern



Positionsnummer 1
Erweiterungsmöglichkeit für den bestehenden Campingplatzbetrieb

Positionsnr. 3
Potenzialfläche für geschäftlich-gewerbliche Nutzungen oder Wohnnutzungen

Positionsnnummer 4
Potenzialfläche für geschäftlich-gewerbliche Nutzungen direkt an der B 107, erst in zweiter Reihe Wohnnutzungen

Positionsnnummer 5
Baulanderweiterung erst nach überwiegender Verwertung der östlich angrenzenden
Baulandreserven

Positionsnummer 6
Bei Ausschluss von Nutzungskonflikten mit der bestehenden Wohnbebauung ist eine geschäftlich-gewerbliche Verwertung der Flächen östlich des Bucherbachs möglich.

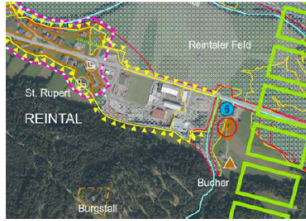
- Beibehaltung der **kompakten Siedlungsstruktur** durch enge Siedlungsgrenzen, welche sich überwiegend am Widmungsbestand orientieren
- Keine weitere Außenentwicklung des Siedlungskörpers zum Schutz der **freien Landschaft**, vorrangig Nutzung von **innerörtlichen Freiflächen** und **Arrondierungspotenzialen**
- Erstellung von **Bebauungskonzepten** und **Bebauungsplänen** zur Sicherstellung einer geordneten Verwertung der größeren Baulandreserven und Potenzialflächen
- Entwicklung der **Potenzialflächen** vom Bestand ausgehend (von innen nach außen)
- Forcierung **verdichteter Bauformen** insbesondere in den zentrumsnahen Bereichen
- **Widmungsharmonisierung**: Umwidmung gemischt strukturierter Siedlungsbereiche von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet
- **Festlegung** größerer Baulandreserven als **Aufschließungsgebiet** zur Sicherstellung einer zweckmäßigen Erschließung und Bebauung
- Rückwidmung von unbebautem Bauland in Ortsrand- und Hanglagen mit eingeschränkter Bebaubarkeit
- **Berücksichtigung der Lärmsituation** bei Baulandausweisungen entlang der Landesstraßen B106 und B107
- **Freihaltung** der unmittelbaren **Uferbereiche** und roten Gefahrenzonen entlang der Wildbäche (Zenzbach, Daberbach)
- **Berücksichtigung der Sichtbeziehungen** zu Pfarrkirche als Ortsdominante

19



Ortsbezogene Ziele und Maßnahmen

Gewerbegebiet Reintal (bedingte Entwicklungsfähigkeit gewerbliche Funktion)



- Keine maßgebliche Entwicklung nach Osten entlang der B106 zur **Vermeidung bandförmiger Strukturen** und zum **Erhalt der hier querenden Wildtierkorridore**
- Nutzung der vorhandenen **innenliegenden Potenzialflächen** für **Betriebsansiedelungen**
- Keine Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der B106 zum **Erhalt des Landschaftsbildes** und der **Sichtbeziehungen** („Tor zum Nationalpark Hohe Tauern“)
- Vorrangig Ansiedelung von **nicht ortsverträglichen Gewerbebetrieben**
- **Überführung** von unbebautem **Bauland Dorfgebietswidmungen** in gewerblich geprägten Bereichen in **Bauland Gewerbegebiet** zur **Vermeidung von Nutzungskonflikten** (Ausschluss von Wohnnutzungen)



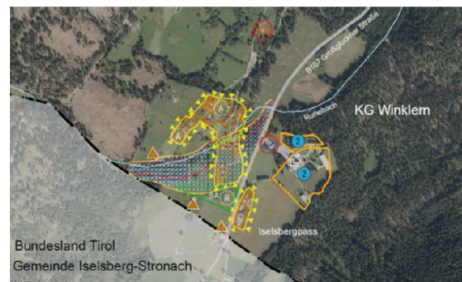
- Bei Erweiterungsbedarf des bestehenden Tourismusbetriebes sind primär die **vorhandenen unbebauten Baulandflächen** zu nutzen bzw. ist eine **Baulandverlagerung** anzustreben
- Berücksichtigung des **sensiblen Landschaftsbildes** und der **Erfordernisse des Denkmalschutzes**
- Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf **kleinräumige Abrundungen**
- Keine Baulandwidmung in **Steilhangbereichen** und **roten Wildbachgefahrenzonen**
- **Rückwidmung** der obsoleten **Skipisten-Widmung** westlich der B107
- Festlegung von **Aufschließungsgebieten** auf Baugrundstücken in Hanglagen mit erheblicher Gefährdung durch **Oberflächenwasser**

20



Ortsbezogene Ziele und Maßnahmen

Iselsberg (bedingte Entwicklungsfähigkeit Tourismusfunktion)



Positionsnr. 2
Bei Erweiterungsbedarf des bestehenden Tourismusbetriebes sind primär die vorhandenen unbebauten Baulandflächen zu nutzen bzw. ist eine Baulandverlagerung anzustreben

- Bei Erweiterungsbedarf des bestehenden Tourismusbetriebes sind primär die **vorhandenen unbebauten Baulandflächen** zu nutzen bzw. ist eine **Baulandverlagerung** anzustreben (vgl. Positionsnr. 2)
- Berücksichtigung des **sensiblen Landschaftsbildes** und der **Erfordernisse des Denkmalschutzes** bei jeglichen baulichen Entwicklungen
- Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf **kleinräumige Abrundungen** der bestehenden Siedlungsbereiche
- Keine Baulandwidmung in **Steilhangbereichen** und **roten Wildbachgefahrenzonen**
- **Rückwidmung** der obsoleten **Skipisten-Widmung** westlich der B107
- Festlegung von **Aufschließungsgebieten** auf Baugrundstücken in Hanglagen mit erheblicher Gefährdung durch **Oberflächenwasser**

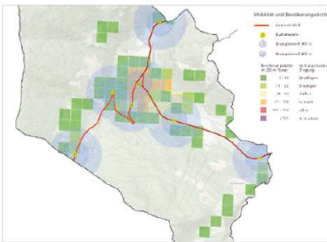
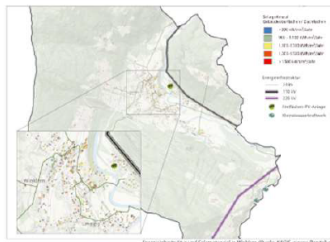
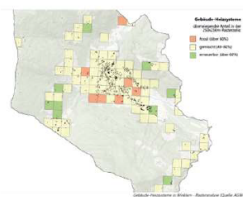
RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

21



Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“

- Erhebung und Aufbereitung der verfügbaren „energierelevanten“, raum- bzw. siedlungsbezogenen Strukturen, wie z.B. Solarkataster, Leitungskataster, Nahwärmanlagen, Prozesswärme von Großbetrieben, Immissionsschutzgebiete, Gebäudenutzung, Ver- und Entsorgung, ÖV-Haltestelle etc.
- Darstellung der Energiebilanz und des Energiemixes (Gegenüberstellung von Energieproduktion und -verbrauch auf Gemeindegebiet) – nicht obligatorisch im Rahmen des ÖEK-Moduls bis zur Umsetzung von K-EIS
- Erarbeitung der strategischen Zielsetzungen zur Optimierung der räumlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung effizienter Raumstrukturen.



RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

22



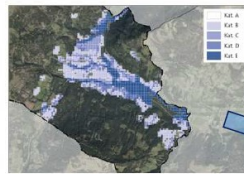
- (KEM) Nationalparkgemeinden Oberes Mölltal

- „KLAR!Region“ Nationalparkgemeinden Oberes Mölltal

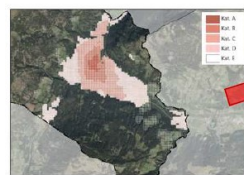
RPK ZT-GmbH
RaumPlanung RaumKultur

Nr.	Datenpunktfrage	Erleuchtung	Datenpunkte
1	Gesunde Ernährung und zureichende Flüssigkeitsaufnahme	Erleuchtung: gesunde Ernährung	
1	Ernährungsplan aufstellen	- Übersichtsbildung des GMS - Lebensmittelgruppen und deren Nährstoffgehalt - Praktische Ernährungsempfehlung - Übersichtsbildung des GMS - Lebensmittelgruppen und deren Nährstoffgehalt	ELAB - 6 ECTS Klinische Ernährungswissenschaften Hess, Müller
2	Kommunikationsmodellkonzept	Müller, C. (2016). Vom Baukasten der Kommunikation zum Baukasten der Ernährung. <i>Ernährungs Umschau</i> , 17(1), 1-10.	6 ECTS www.ernaehrungslehre.de
3	Kommunikationserfahrung	Praktische Erfahrung	www.ernaehrungslehre.de
4	Haupt-Nährstoffstoffe	Hauptnährstoffe (2016), 1188	Statistik
5	Essen & Gesundheit	1. Lebensmittelkategorien	Ernährungslehre
6	Ernährungsphysiologie	VE, ME und GMS	Ernährungslehre
7	Alkoholrisiko und Ernährung	Alkoholrisiko (2016), 1188	Statistik
8	Lebensstilfaktoren	Lebensstilfaktoren (2016), 1188	Statistik
9	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
10	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
11	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
12	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
13	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
14	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
15	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
16	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
17	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
18	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
19	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
20	Essen und Trinken	Essen und Trinken (2016), 1188	Statistik
21	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
22	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
23	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
24	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
25	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
26	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
27	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
28	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
29	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
30	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
31	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
32	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
33	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
34	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
35	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
36	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
37	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
38	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
39	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
40	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
41	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
42	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
43	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
44	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
45	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
46	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
47	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
48	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
49	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik
50	Ernährungsphysiologie	Ernährungsphysiologie (2016), 1188	Statistik

Negativkarte



Positivkarte



Modul „Ortskernstärkung - Ortskernbelebung“



- [illegible]

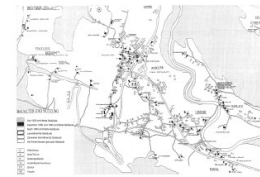
Fotodokumentation

Der Orkan von Winkeln verlor grundsätzlich alle seine gläsernen Bestandteile (Bild 1); weitaus die Flächen überwiegend als Parkplatz dienen. Einzelne Geschäftsfächern im Ortskern stehen leer (Bild 4). Im Gegensatz dazu steht aber der sanierte Marktplatz als Wahrzeichen des Ortes, der gleichzeitig als „Ergrünungsort“ wirkt (Bild 2). Des weiteren wirken Freizeitelemente wie der Obsthagen unter der Kirche positiv auf das Ortsbild (Bild 3). Ebenso prägen sich das historische Gebäude des Ortes, deren Innenhof als ansprechendes „Wohn- und Geschäftszentrum“ eine Blaupause (Bild 5). Was die Freizeitbarkeit des Ortes betrifft, liegt der Badermineral zentral (Bild 6), die Unterfütterung bietet wie den Schwämmern einen sicheren Weg zum Bildungszentrum (Bild 7). Trotz der Weg zum Kern des Ortes, der die Ortsmitte bildet, kann man keines leicht schon durch seinen Verlauf entlang der Bundesstraße 277 (Bild 8).



Seite 11 von 46

Ortskern ÖEK 2025



TRANSFORMATION VON LEERSTAND UND ORTSKERNENTWICKLUNG IM RURAL EN RAUM



Autorin: Vera Leichbaumer, BSc
 Präparationszeichen: 23C-0291003
 Erstbetreuerin: F44-Prof. * Arch. Dipl.-Ing. * Corja Elisabeth Hohengasser
 Zweitbetreuer: Mag. Arch. Dr. techn. Wolfgang Stimpfer

Spital am Drais, September 2021

Spital an der Drav, September 2002

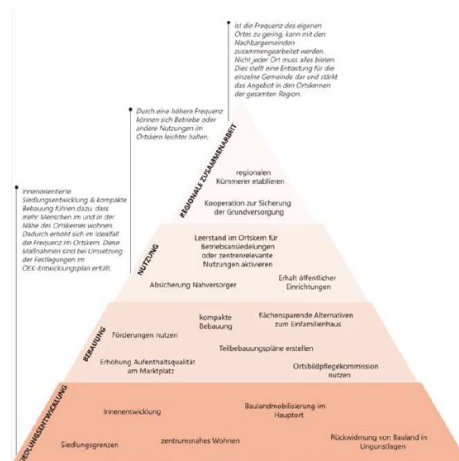
26



Nr.	Geschäftsziele des ÖBRO	Fortschritt	Detaillierte/Mögliche Kriterien
1	Verankerung der Orts- & Stadteinkreisung in der Gesetzgebung	✓	Verankerung der Ortskreisumsetzung im ÖBZ-7/2023
2	Auf- & Ausbau geeigneter Organisationsstrukturen zur Stärkung der Stadt- & Ortskreise	✓	Gemeinde bzw. Regionalratens direkt als Aufsichtsstelle
3	Erstellung von Orts- & Stadteinkreisungsgrenzen	✓	Im Rahmen des Moduls Ortskreisumsetzung
4	Erstellung integrierter stadtteilweiser, fachübergreifender oder vernetzter Konzepte	✓	Erstellung eines ÖBZ, freiwillige Ankerstellung des Moduls Ortskreisumsetzung
5	Benennung der Orts- & Stadteinkreisung im regionalen Kontext	✓	ÖBZ- & RL38- & Region mit Geschäftsstelle & Mündchach evtl. Regionalregionen etablieren
6	Information & Beteiligung der Bevölkerung bei der Stärkung von Orts- & Stadteinkreisen	✓	Die Verantwortungen der KEM & RL38-Region nach Thema, Befragung & Dialogwerkzeug
7	Sensibilisierung und Aktivierung von privaten Akteuren als Partnerinnen für die Stärkung von Stadt- & Ortskreisen	✓	Bürgermeister* als Ankerstelle für die Eigeninitiative, Koordination der Stadt- & Gemeindefunktionäre Austausch
8	Anwerben von erhöhten Förderungen für die Schaffung von Wohnraum in Orts- & Stadteinkreisen	✓	Interkommunale von Landesförderungen, Kitz, Umland und Projektförderung, Ortsentwicklung möglich
9	Schönung & Ausbau von Betrieben in Stadt- & Ortskreisen	✓	Neubau Kaffeebäckerei Kompetenzzentrum, Sanierung Freibad
10	Sicherstellung einer fachlichen Unterstützung in Fragen der Baukultur in Stadt- & Ortskreisen	✓	Einbeziehung der Ortsentwicklungskommission (ÖBZ) mit zentralen Hausaufgaben des stadtteilbezogenen Instrumente (z.B. Leitbilder, Analysen)

Geschäftsziele erfüllt

[Wiev oft Geschäftsziele erfüllt](#)



27



Beratung über eingelangte Fachstellungnahmen und Anregungen

Kundmachungszeitraum: 05.06.2025 – 03.07.2025 (4 Wochen)

➤ **5 Stellungnahmen im Konsultationsverfahren / Fachdienststellen**

- Bundesdenkmalamt
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
- Austria Power Grid AG
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Naturschutz
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP Strategische Umweltprüfung

➤ **2 Anregungen aus der Bevölkerung**

- Frau Gerda Oberpichler
- Herr Hans Unterlader

28



Beratung über eingelangte Fachstellungnahmen und Anregungen

Kundmachungszeitraum: 05.06.2025 – 03.07.2025 (4 Wochen)

- 1. Bundesdenkmalamt vom 2.07.2025: GZ 2025-0.446.411**
Es wird dem Örtlichen Entwicklungskonzept zugestimmt, zumal die Denkmalschutzareal ersichtlich gemacht wurden
- 2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, E-Mail vom 2.07.2025**
Prüfung im Einzelverfahren über „Widmungen Online“
- 3. Austria Power Grid AG vom 17.06.2025 (DokID: 1343063)**
Dem Servitutstreifen 30 m links und rechts der Trassenachse wird entsprochen.
Korrektur der Bezeichnung: „220-kV-Leitung der APG“ anstatt „220-kV-Leitung“
- 4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Naturschutz, 20.08.2025, ZI.: 08-NATFA-2564/2023-7:**
Nachhaltiger und schonender Umgang mit der Umwelt, Zustimmung zum ÖEK
- 5. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP Strategische Umweltprüfung, 22.08.25, ZI.: 08-SUP-1609/2023-21:**
Zusammenfassend wird dem vorliegenden ÖEK 2025 der Marktgemeinde Winklern grundsätzlich zugestimmt.
Es wird auf die angeführten Konfliktpotenziale hingewiesen

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Raumkultur

29



1. Gerda Oberpichler, 30.06.2025 (eingelangt 01.07.2025)

Es wird angeregt, die Siedlungsgrenze im südwestlichen Siedlungsbereich von Winklern, GP 267/1, KG Winklern, bis zur oberen Feldgrenze zu ziehen, damit in der Nähe des Hauses und der landwirtschaftlichen Gebäude freie zusammenhängende Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen bestehen bleiben.

Behandlung:

Wesentliches Ziel bei der Überarbeitung des ÖEKs gemäß K-ROG 2021 ist primär die Nutzung innerörtlicher Potenzialflächen und das Anstreben einer räumlichen Verdichtung der Bebauung.

Gegenständliches Grundstück befindet sich am südwestlich Siedlungsrandbereich von Winklern. Nach Prüfung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung kann auch im neuen ÖEK einer Außenentwicklung im gegenständlichen Bereich nicht zugestimmt werden.

Empfehlung: keine Berücksichtigung im Beschlussexemplar



30



2. Hans Unterlader 02.07.2025 (eingelangt per E-Mail)

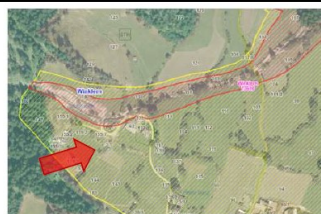
Es wird eine ungleiche Behandlung bei der Erstellung von Siedlungsgrenzen festgestellt – starke Erweiterung im Norden und sofortige Eingrenzung im Westen – gleiche Luftlinienentfernung vom Zentrum.

Weiters wird das Entwicklungskonzept in Frage gestellt, da es sich nicht am bestehenden Kanal orientiert – Unterstützung der Bauern, zumal diese auch die Landschaftspflege übernehmen!

Behandlung:

Der gewünschte Bauplatz befindet sich in einem landwirtschaftlich geprägten Streusiedlungsbereich nordwestlich und außerhalb des geschlossenen Siedlungsverbandes der Ortschaft Winklern – hochwertige Kulturlandschaft mit zahlreichen Flurgehölzen: Keine Baulandeignung: Einzellage, gelbe Gefahrenzone, 2021 größerer Murenabgang, kein landwirtschaftlich begründeter Bedarf für die Errichtung einer weiteren Wohneinheit, Hofstelle 150 m entfernt

Empfehlung: keine Berücksichtigung im Beschlussexemplar



31



Abschließende fachliche Stellungnahme gemäß § 12 K-ROG 2021

AKL-Abt. 15 - Fachliche Raumordnung, 5.11.2025/21.11.2025, 15-WDB-0640-108572/2025-1

- Der ÖEK-Entwurf 2025 der Marktgemeinde Winklern steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Raumordnung und stellt eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde dar.
- Es wird davon ausgegangen, dass der Ortsplaner als Ziviltechniker und Berater der Gemeinde bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes selbstverständlich alle begleitenden Gesetzesmaterien beachtet hat.
- Die Marktgemeinde Winklern wird empfohlen, den überarbeiteten Auflageentwurf des ÖEK 2025 zu beschließen.

32

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RPK ZT-GmbH
Raumplanung Kärnten

33

Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet (ÖEK 2025) wurde in der Zeit vom 05.06.2025 bis 03.07.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Die Gemeinderäte wurden über die Kundmachung informiert. Zusätzlich war das Kundmachungsexemplar samt Umweltbericht im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Winklern einsehbar. Gemäß § 12 Abs. 1 K-ROG 2021 und gemäß § 8 Abs. 1 K-UPG ist jede Person berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie zum Umweltbericht zu erstatten.

Seitens der Bevölkerung sind zwei Stellungnahmen eingelangt:

*Es wird angeregt, die Siedlungsgrenze im südwestlichen Siedlungsbereich von Winklern, GP ***, KG Winklern, bis zur oberen Feldgrenze zu ziehen, damit in der Nähe des Hauses und der landwirtschaftlichen Gebäude freie zusammenhängende Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen bestehen bleiben.*

Behandlung – fachliche Raumordnung: Wesentliches Ziel bei der Überarbeitung des ÖEKs gemäß K-ROG 2021 ist primär die Nutzung innerörtlicher Potenzialflächen und das Anstreben einer räumlichen Verdichtung der Bebauung. Gegenständliches Grundstück befindet sich am südwestlich Siedlungsrandbereich von Winklern. Nach Prüfung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung kann auch im neuen ÖEK einer Außenentwicklung im gegenständlichen Bereich nicht zugestimmt werden. Empfehlung – fachliche Raumordnung: keine Berücksichtigung im Beschlussexemplar.

**** *****.

Die allgemeine Stellungnahme per E-Mail am 02.07.2025 wurde seitens der fachlichen Raumordnung zur Kenntnis genommen. Herr Mag. Klaus Gruber hat im Zusammenhang mit einem konkreten Widmungsbegehren auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 08.10.2024 verwiesen.

Die o. a. beiden Eingaben konnten nach fachlicher und behördlicher Prüfung nicht im Beschlussexemplar berücksichtigt werden.

Fachliche Stellungnahmen im Konsultationsverfahren:

- AKL, Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz vom 11.08.2025 bzw. 20.08.2025 (Zahl: 08-NATFA-2564/2023-7):
Ergebnis: Es wird dem Örtlichen Entwicklungskonzept aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.
- Bundesdenkmalamt vom 02.07.2025 (Zahl: GZ 2025-0.446.411):
Ergebnis: Es wird dem Örtlichen Entwicklungskonzept zugestimmt, zumal die Denkmalschutzareale ersichtlich gemacht wurden.
- Austria Power Grid AG vom 17.06.2025:
Es besteht gegen den Entwurf des neuen ÖEKs kein Einwand, wenn die allgemeinen Vorgaben bei Umwidmungen eingehalten werden. Der Achtungsabstand entspricht dem Servitutsstreifen mit 30 m links und rechts der Trassenachse. Es wird um Änderung der Bezeichnung auf „220-kV-Leitung der APG“ anstatt „220-kV-Leitung von Verbund“ gebeten.
- AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 02.07.2025:
Ergebnis: Beurteilungen erfolgen ausschließlich bei konkreten Widmungsanfragen über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“
- Diese Stellungnahmen der berührten Landesdienststellen und Sonstiger wurden seitens des Ortsplaners der Marktgemeinde Winklern im Rahmen des gemeindeinternen Entscheidungsprozesses zur Kenntnis gebracht.

Aus dem Schreiben über die fachliche Abnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie vom 21.11.2025, Zl.: 15-WDB-0640-108572/2025-1 geht abschließend folgender gutachterlicher Schluss und raumordnungsfachliche Empfehlung hervor: „Der Marktgemeinde Winklern wird empfohlen, den überarbeiteten Auflagenentwurf des ÖEK 2025 zu beschließen.“

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, das örtliche Entwicklungskonzept 2025 sowie den dazugehörigen Umweltbericht in der kundgemachten Form mit den berücksichtigten Einwänden bzw. Stellungnahmen zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes,
Umwidmungsfall: 2a, 2b und 2c/2024 (PV-Anlage Strobl)
Grundstücke: 529/2 und 530/3 KG 73509 Reintal;**

Die Marktgemeinde Winklern beabsichtigt, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

Umwidmungsfall 2a/2024 - (Umwidmungswerber – Strobl)

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“, jeweils KG 73509 Reintal, GP 529/2 - teilweise ca. 411 m² und GP 530/3 – teilweise ca. 3.376 m², insgesamt ca. 3.787 m²;

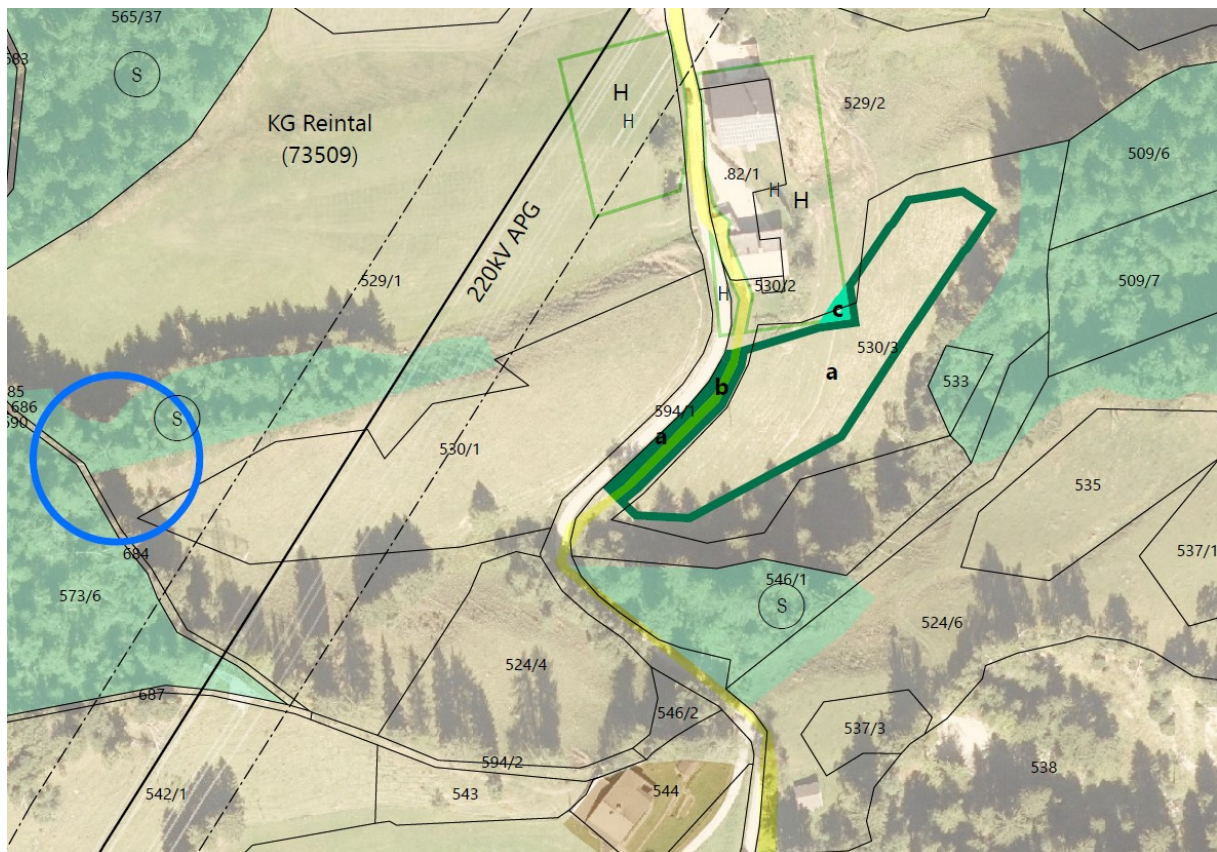
Umwidmungsfall 2b/2024 - (Umwidmungswerber – Strobl)

Umwidmung von „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“, KG 73509 Reintal, GP 529/2 - teilweise ca. 147 m², insgesamt ca. 147 m²;

Umwidmungsfall 2c/2024 - (Umwidmungswerber – Strobl)

Umwidmung von „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“, jeweils KG 73509 Reintal, GP 529/2 - teilweise ca. 25 m², GP 530/3 - teilweise ca. 28 m², insgesamt ca. 53 m²;

Lageplandarstellung lt. Kundmachung:



Raumordnungsfachliche Stellungnahme (auszugsweise und noch bezogen auf die ursprünglich angedachte Agri-PV-Widmung):

Gutachten:

Kurzdarstellung von Ausgangslage und Vorhaben

Frau Maria Strobl beabsichtigt auf Teilen der GP 529/1, GP 529/2, 530/1 und 530/3, alle KG Reintal, die Errichtung einer zweiteiligen Agri-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 8.000 m². Die Flächen unter den PV-Modulen sollen mit Schafen oder Ziegen beweidet werden. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wird die raumordnungsfachliche Eignung der Projektflächen auf Basis der einschlägigen Rechtsgrundlagen untersucht.

Raumordnungsfachliche Bewertung:

- Das Projektgebiet befindet sich im Streusiedlungsbereich Zwischenbergen, südlich der Hofstelle vlg. Jörgenbauer, auf ca. 1.300 m Seehöhe. In der Natur liegen steil nach Südosten geneigte, grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen vor, welche durch den örtlichen Genossenschaftsweg zweigeteilt werden. In Anbetracht der unmittelbaren räumlichen Nähe und des betriebsorganisatorischen Zusammenhangs dieser beiden Teilbereiche ist das Projekt aus raumordnungsrechtlicher Sicht als eine Agri-PV-Anlage zu beurteilen.*
- Die geplante Agri-PV-Anlage liegt mit einem Ausmaß von 0,8 ha deutlich unter dem rechtlich zulässigen Höchstausmaß von 4 ha. In einem Umkreis von 1.000 m vom Planungsgebiet bestehen keine weiteren Photovoltaikanlagen- Widmungen, weshalb die Formalvoraussetzungen für eine Agri-PV-Anlage erfüllt sind und eine inhaltliche Prüfung des Ansuchens erfolgen kann.*
- Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Winklarn liegt das Projektgebiet außerhalb der Siedlungsgrenzen in der freien Landschaft. Im ÖEK-Textteil ist die Errichtung von landschaftsbildverträglichen Photovoltaikanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung als Zielsetzung für den Energiebereich explizit verankert.*
- Innerhalb des Planungsgebietes bestehen keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen.*
- Das engere Quellschutzgebiet im westlichen Nahbereich liegt höher als das Projektgebiet. Demnach ist mit negativen Auswirkungen durch die geplante Agri-PV-Anlage nicht zu rechnen. Im Rahmen der Kundmachung ist eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme (AKL Abt. 12, Abt. Wasserwirtschaft) einzuholen.*
- Das Planungsgebiet liegt außerhalb des raumrelevanten Bereiches des WLV-Gefahrenzonenplans. Aufgrund der Steilheit des Geländes ist im Zuge der Kundmachung eine geologische Fachstellungnahme (AKL, Abt. 8, UAbt. Geologie und Gewässermanagement) einzuholen. Nennenswerte Oberflächenwasserabflüsse liegen im Planungsgebiet nicht vor.*
- Laut Bodenfunktionsbewertung des Landes Kärnten wird die Bodenqualität der Flächen hinsichtlich der Produktionsfunktion als gering- bis mittelwertig eingestuft. Aufgrund der Höhenlage können die gegenständlichen Flächen ohnehin nur grünlandwirtschaftlich genutzt werden.*
- Das Landschaftsbild im Bereich des Planungsgebietes wird durch eine querende 220-kV-Hochspannungsfreileitung erheblich beeinträchtigt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Vorbelastung des Landschaftsbildes sowie der bestehende Landschaftscharakter bei Agri-PV-Anlagen, im Gegensatz zu Freiflächen-PV-Anlagen ohne Doppelnutzung, gemäß den Bestimmungen der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung nicht beurteilungsrelevant sind.*

Aus raumordnungsfachlicher Sicht erfüllt das Planungsgebiet sämtliche Kriterien für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Bei Umsetzung der unten angeführten Empfehlungen kann der Umwidmung in Grünland Agri-Photovoltaikanlage gemäß beiliegendem Umwidmungslageplan somit zugestimmt werden.

Stellungnahme – UA Fachliche Raumordnung (auszugsweise und noch bezogen auf die ursprünglich angedachte Agri-PV-Widmung):

Die gegenständlichen Antragsflächen befinden sich im Streusiedlungsbereich von Zwischenbergen auf einer Seehöhe von rund 1.300 Metern und südlich einer zugehörigen Hofstelle, die als solches gewidmet und im Örtlichen Entwicklungskonzept verzeichnet ist. Für das umgebende Areal ist im ÖEK eine landwirtschaftliche Zielsetzung verzeichnet. Das Areal wird von einer 220 kV Anlage überspannt, zudem befindet sich im westlichen Nahbereich ein Quellschutzgebiet. In der Natur handelt es sich um steil nach Südosten geneigte Flächen im landwirtschaftlichen Grünland. Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Ausmaß von rund 8.000 Quadratmetern geplant.

Als Agri-PV-Anlagen werden gemäß § 3 K-Photovoltaik Verordnung 2024 solche Photovoltaikanlagen bezeichnet, welche auf einer nachhaltig der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Kulturlfläche errichtet werden. Darunter fallen u.a. Weideflächen mit einem Mindestbestoß von 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar an mindestens 120 Tagen im Jahr.

Die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion ist anhand eines landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes nachzuweisen. Dementsprechend sind für eine weitere raumordnungsfachliche Beurteilung die folgenden ergänzenden Unterlagen beizubringen:

- Landwirtschaftliches Betriebskonzept*
- Nachweis Tierbestand - zum Zeitpunkt der Antragstellung*
- Abteilung 10L- Landwirtschaft*

In weiterer Folge ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft eine ergänzende Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes erforderlich. Weiters sind Stellungnahmen der Abt. 12 - Wasserversorgung sowie des Leitungsbetreibers der Hochspannungsfreileitung und - aufgrund der angrenzenden Waldflächen - der Bezirksforstinspektion einzuholen.

Bis zur Vorlage aller ergänzenden Unterlagen bzw. Stellungnahmen werden die vorliegenden Anträge 2a bis 2c/2024 zurückgestellt.

Gegenüber dem Vorprüfungsverfahren haben sich aufgrund der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes und aufgrund von weiteren Abstimmungsgesprächen (Raumplanungsbüro, Abteilung 15 - fachliche Raumordnung und Gemeinde) nun folgende Änderungen ergeben:

- keine Änderung der Flächenwidmung oberhalb des Güterweges (ca. 4.321 m² weniger Widmungsfläche),
- Änderung der Umwidmungskategorie „Grünland - Photovoltaikanlage“ statt „Grünland - Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Agri-Photovoltaikanlage“; durch diesen Umstand müssen kein landwirtschaftliches Betriebskonzept, kein Nachweis über den Tierbestand und keine Stellungnahme der Abteilung 10 L des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgelegt werden.

Folgende Fachgutachten sind lt. Vorprüfung notwendig:

Leitungsbetreiber – Austrian Power Grid AG vom 18.11.2025 (auszugsweise):

... In diesem Sinne ist der Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE EN 50341 sowie ÖVE- Richtlinie R 23-1) einzuhalten. ...

Bezirksforstinspektion (17.11.2025):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Winklern vom 14.11.2025 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass

gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Es wird generell darauf hingewiesen, dass die Sicherheit für diverse Baulichkeiten nur bei einem Mindestabstand von einer Baumlänge zu angrenzenden Waldflächen gegeben ist.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal vom 16.12.2025 (auszugsweise):

Der ggst. Planungs- bzw. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV).

Die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung, dass auf den nunmehr verringerten Umwidmungsflächen keine erheblichen Oberflächenwasserbeeinflussungen zu erwarten bzw. abschätzbar sind. Somit kann die ggst. Umwidmung zur Kenntnis genommen werden.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern. Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen generell danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Abteilung 8 – UA Naturschutz vom 10.11.2025 (auszugsweise):

Aus fachlicher Sicht wird derzeit lediglich der Umwidmung der geplanten Photovoltaikanlage im Bereich des Grundstückes 530/3, KG Reintal, im Ausmaß von 3.376 m² zugestimmt. Dieser Bereich ist unmittelbar der Hofstelle zuzuordnen. Die bestehenden Objekte des Widmungswerbers sind bereits derzeit mit Photovoltaikanlage ausgenutzt.

Zustimmung: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Grundstückes 530/3, KG Reintal, Ablehnung: für die Grundstücke 529/1 und 530/1, alle KG Reintal

2b/2024:

Der Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes 529/2, KG Reintal, von derzeit allgemeine Verkehrsfläche in Grünland Agri-Photovoltaikanlage im Ausmaß von 147 m² kann zugestimmt werden. Die Fläche liegt unmittelbar im Hofstellenbereich.

2c/2024

Im Bereich der Grundstücke 529/2 und 530/3, beide KG Reintal, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit Grünland Hofstelle in Grünland Agri-Photovoltaikanlage im Ausmaß von 53 m² umgewidmet werden. Die Flächen liegen im unmittelbaren Hofstellenbereich.

Zustimmung zur Flächenwidmungsplanänderung. Angemerkt wird: Sollte im Zuge des Flächenwidmungsplanverfahrens sich herausstellen, dass statt der Widmungskategorie Agri-Photovoltaikanlage die Widmungskategorie Photovoltaikanlage aus Sicht der Raumordnung festgelegt wird, steht das nicht im Widerspruch der fachlichen Beurteilung.

Landwirtschaftliches Betriebskonzept, Nachweis Tierbestand und Abteilung 10 L – Landwirtschaft: entfallen

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden in der Zeit vom **14.11. bis 12.12.2025** mit Lageplandarstellung öffentlich kundgemacht (Amtstafel, Internet). Es sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu beschließen:

Umwidmungsfall 2a/2024

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“, jeweils KG 73509 Reintal, GP 529/2 - teilweise ca. 411 m² und GP 530/3 – teilweise ca. 3.376 m², insgesamt ca. 3.787 m²;

Umwidmungsfall 2b/2024

Umwidmung von „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“, KG 73509 Reintal, GP 529/2 - teilweise ca. 147 m², insgesamt ca. 147 m²;

Umwidmungsfall 2c/2024

Umwidmung von „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“, jeweils KG 73509 Reintal, GP 529/2 - teilweise ca. 25 m², GP 530/3 - teilweise ca. 28 m², insgesamt ca. 53 m²;

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2026

- a) Verordnung**
- b) Mittelfristiger Investitionsplan 2026 bis 2030**
- c) Mittelfristiger Finanzplan 2026 bis 2030**
- d) Voranschlagsquerschnitt**
- e) Kassenkredit/Zwischenfinanzierung**
- f) Stellenplan 2026**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 wurde nach vorliegenden Zahlen und Erfahrungswerten, sowie nach der aktuellen Inflation und der steigenden Umlagen erstellt.

Durch die Revisionsbediensteten der Abteilung 3, Frau Barbara Haritzer und Herr SGL Jürgen Krenn, BA MA wurde der Entwurf des Voranschlages 2026 am 24.11.2025 vor Ort im Beisein der Amtsleitung und Finanzverwaltung einer stichprobenartigen Begutachtung unterzogen.

In den textlichen Erläuterungen zum Voranschlag 2026 werden die steigenden Transferzahlungen und Beitragsleistungen (Umlagen) an Bund, Land und Verbände erwähnt. Außerdem wird erwähnt, dass die prognostizierten Ertragsanteile höher ausfallen als im Vorjahr. Die Anhebung der Kosten im Personalbereich für das Jahr 2026 beträgt 1,65%. Der zugesicherte Bedarfszuweisungsmittelrahmen für das Jahr 2026 wurde zur Gänze in der operativen Gebarung zur Deckung des Abganges budgetiert. Trotzdem weist der Finanzierungshaushalt immer noch ein negatives Ergebnis und somit einen nicht gedeckten Abgang auf.

Die investiven Vorhaben wurden zum Teil schon im Budget 2026 erfasst. Die laufenden, restlichen investiven Vorhaben werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 mit ihren tatsächlichen, noch verfügbaren, Budgetrestwerte aufgenommen.

Folgende, wesentliche Budgetwerte wurden dem Gemeindevorstand im Detail präsentiert:

- Beitrag Pensionsfonds Mitarbeiter GSZ 1/080 deutlich gesunken
- Versicherungen FF-Winklern angehoben durch neues LFAB 1/1630
- Kursbeiträge FFs ab 2026 von der Gemeinde ausbezahlen Post 768
- Schulgemeindeverbandsumlage SGV zum Teil kompensiert durch IKZ-Mittel 2026 2/210
- § 23 FAG-Mittel für Kindergarten 2/240
- Kindergarten Betriebsabgang Akontozahlungen niedrig 1/240
- Deminimisförderung erhöht, da neue Tarife 1/742
- BZ-Mittel für Wirtschaftsförderung der Lehrlinge letztmalig in 2026 gebunden 2/782
- Rzlg. Überbrückungskredit Sanierung Schwimmbad 1/831
- Ertragsanteile deutlich höher für 2026 2/925
- gesamter BZ-Grundrahmen für 2026 abzüglich der bereits gebundenen BZ-Mittel für die Wirtschaftsförderung der Lehrlinge und Überbrückungskredit Rzlg. wurde im Ansatz 9400 einnahmenseitig budgetiert

Gemäß § 38 K-GHG sind in Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven in dem Ausmaß anzusammeln, der für die Instandsetzung und Erneuerung erforderlich ist.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung weist im VA 2026 sowohl im Ergebnis- wie auch im Finanzierungshaushalt einen Überschuss aus.

Abwasserversorgung:

Die Abwasserversorgung weist im VA 2026 sowohl im Ergebnis- wie auch im Finanzierungshaushalt einen Überschuss aus.

Müllhaushalt:

Der Müllhaushalt weist im VA 2026 in allen Salden negative Planwerte aus. Es ist diesbezüglich anzumerken, dass für 2026 noch eine Gebührenerhöhung einzupreisen ist. Ab dem Jahr 2026 werden die Müllrunden, die freitags durchgeführt werden, in der Zeiterfassung nicht mehr unter „Müll“, sondern unter „Straßenreinigung“ erfasst. Dadurch reduzieren sich auch die internen Verrechnungen im Bereich Müll.

Wohnhaus 111 und Einsatzzentrum:

Die Gemeindewohnungen weisen im VA 2026 sowohl im Ergebnis- wie auch im Finanzierungshaushalt einen Überschuss aus. Gleiches gilt für das Geschäftsgebäude „Einsatzzentrum“.

Die Berechnung der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft wurde durch ein automatisiertes Berechnungsverfahren ermittelt.

20640 Winklern		VA 2026		Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)					
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	850	851	852	853	820	
EHH Erträge	21	3.131.000	3.874.300	43.800	445.300	117.300	136.900	186.100	
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	4.000	4.500	0	500	0	0	1.000	
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	294.800	452.100	5.800	109.700	0	41.800	23.600	
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	3331 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	
- Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013)	Konto 3013								
EHH Erträge - bereinigt		2.832.200	3.417.700	38.000	335.100	117.300	95.100	161.500	
EHH Aufwendungen	22	3.161.100	3.828.800	41.200	370.700	142.900	112.900	216.300	
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.000	1.500	0	500	0	0	1.000	
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	321.600	591.600	15.000	184.600	6.300	64.100	29.900	
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	2.000	2.000	0	0	0	0	
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0)	2225 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	
- EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	Konto 7999								
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	30.000	187.100	12.700	143.300	0	1.100	0	
EHH Aufwendungen - bereinigt		2.868.500	3.420.800	36.900	328.900	136.600	49.900	185.400	
EHH - Saldo 0 bereinigt									
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-36.300	-3.100	1.100	6.200	-19.300	45.200	-23.900	

Die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft weist im VA 2026 ein negatives Ergebnis von **-€ 36.300,-** auf. In diesem Ergebnis sind € 499.500,- BZ iR 2026 für den operativen Haushaltsausgleich enthalten.

Die textlichen Erläuterungen und der Voranschlag 2026 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Dem Gemeindevorstand wurden die Unterlagen zum Voranschlag 2026 ausgehändigt und im Detail erläutert.

a) Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Dezember 2025, Zl. 902-1/2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).
Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 3.874.300

Aufwendungen: € 3.828.800

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 45.500

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Einzahlungen:</i>	€ 3.508.600
<i>Auszahlungen:</i>	€ 3.422.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 85.800

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 85301) gegenseitig deckungsfähig.*
- b) sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.*
- c) alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklage für denselben Zweck auszuweisen.*

§ 4

Kassenverstärkung

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Kassenverstärkung über die Rücklage Kanal wie folgt festgelegt:
€ 557.300,-

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

weitere Feststellung:

Stundensätze Wirtschaftshof – Kläranlage – Reinigungskraft

Beschluss Stundensätze:

Verrechnungsstunde – Bauhofarbeiter	€ 46,15
Verrechnungsstunde – Wasserwart	€ 31,67
Verrechnungsstunde – Klärwärter	€ 49,70
Verrechnungsstunde – Bauhoffahrzeuge	€ 76,50
Verrechnungsstunde – Bauhoffahrzeuge für Schneeräumung	€ 82,00
Verrechnungsstunde – Reinigungskraft	€ 31,21

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Voranschlagsverordnung in der vorliegenden Form sowie die Stundensätze für die Arbeits- und Fahrzeugstunden zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Mittelfristiger Investitionsplan 2026 bis 2030:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den nachstehend angeführten Mittelfristigen Investitionsplan 2026 bis 2030 zu beschließen:

Vorhaben	2026	2027	2028	2029	2030
Sanierung Schwimmbadgebäude – Bauteil I und II (€ 817.670) <i>Ausfinanzierung lt. 2. Abänderung des Investitions- und FP</i> <i>BZ a. R. Landesrat Fellner</i> <i>KIP 2025 bis 2028 - Bundesmittel</i>	100.000 28.600	12.500			
<i>Überbrückungskredit € 60.000 (Rückzahlung BZ 2026 und 2027)</i>	30.000	30.000			
Verbauungsprojekt Namlacher Berg (anteiliger Gemeindeanteil) <i>BZ a. R. Landesrat Fellner</i>	50.000				
Adaptierung Ausstellung Mautturm Winklern (€ 263.500) <i>Förderung Qualitätsverbesserung Ausflugsziele (15%) für Teil 1</i> <i>ORE-Förderung für Teil 2</i> <i>BZ a. R. Landesrat Fellner</i>	13.500 100.000 150.000				
Erneuerung Absturzsicherung Reintal und Winklern (€ 50.000) <i>BZ i. R. Landesrat Fellner</i>	20.000				
Fortführung Gehweg Reintal (€ 40.000) <i>operatives hoheitliches Endergebnis aus 2024 Rest</i>	13.500				

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2026 bis 2030:

Der mittelfristige Finanzplan wurde ausgehend vom Voranschlag 2025 um 2% erhöht, bzw. der bisherigen Erfahrungswerte und der für die nächsten Jahre teilweise bereits bekannt gegebenen Zahlen erstellt. Der mittelfristige Finanzplan ist eine Beilage des Voranschlages 2026.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2030 zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

d) Voranschlagsquerschnitt:

Der Voranschlagsquerschnitt ist eine Gliederung der Erträge und Aufwendungen der operativen Gebarung, der Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktion, der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktion sowie Ein- und Auszahlungen aus Finanztransaktionen gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF II Nr. 17/2018). Der Voranschlagsquerschnitt ist gleichfalls eine Beilage des Voranschlages 2026.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den Voranschlagsquerschnitt (Anlage 5b) zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

e) Kassenkredit/Zwischenfinanzierung:

Zur Verstärkung der liquiden Mittel darf der Gemeinderat beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung verwendet werden. Die Höhe dieses Kassenkredites wird in der Voranschlagsverordnung § 4 Kassenverstärkung geregelt. Die Höhe der Kassenverstärkung beträgt € 557.300,-. Die Summe ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Höhe eines Kassenkredites (33% der Einnahmen aus dem Abschnitt 92 des zweitvorangegangenen Finanzjahrs). Die Kassenverstärkung darf nur für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden. Im Gemeindevorstand wird festgelegt, die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde je nach Bedarf zur Kassenverstärkung bereitzustellen. *Verweis auf § 37 K-GHG Verstärkung der liquiden Mittel.*

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den Kassenkredit in der Höhe von € 557.300,- zu beschließen und über die vorhandenen Rücklagen der Gemeinde zu finanzieren.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

f) Stellenplan 2026

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum am 28.11.2025 bestätigt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 01.12.2025, Zl. 03-SP97-VO-117025/2025-2 erteilt.

Die Erläuterungen zur Überschreitung der Beschäftigungsobergrenze befinden sich im Amtsvortrag sowie im Vorstandsprotokoll (Personalangelegenheit – nicht öffentlich). Grundsätzlich wird angeführt, dass die Planstellen in der Verwaltung punktemäßig voll dargestellt werden müssen, obwohl diese aufgrund von Teilzeitbeschäftigung und Karenz nicht voll ausgeschöpft werden. Bei Berücksichtigung des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes würde die Beschäftigungsobergrenze nicht überschritten werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachstehende Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2026 zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklarn vom 18. Dezember 2025

Zahl: 011-0/2025-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 177 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	45,00%	P5	III	2	18	
3	20,00%	P4	III	2	18	
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	100,00%			8	36	36,00
6	100,00%	C	IV	7	33	33,00
7	50,00%	D	III	8	36	18,00
8	50,00%			6	30	15,00
9	20,00%			4	24	
10	100,00%	P3	III	7	33	
11	100,00%	P3	III	6	30	
12	100,00%			5	27	
13	100,00%	P3	III	7	33	
14	10,00%			7	33	
BRP-Summe						204,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine befristete Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2024, Zahl: 011-0/2024-1 außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Marktgemeinde Winklern – Infrastruktur, Errichtung und Verwaltung KG, Voranschlag 2026;

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, nachfolgende Budgetaufstellung für das Jahr 2026 festzustellen bzw. zu beschließen:

Ergebnishaushalt SA00	€ 6.800
Finanzierungshaushalt SA5	€ 34.800

Da die planmäßige Abschreibung immer weniger wird, kann erstmals im VA 2026 im Ergebnishaushalt ein positives Ergebnis erzielt werden. Der Finanzierungshaushalt weist ein positives Ergebnis auf, da im Haushaltsjahr 2026 die Einnahme der Miete indexangepasst wieder berücksichtigt wurde.

Die Abschreibung wurde mittels einer Abschreibungsvorschau auf Basis der bestehenden Bilanz budgetiert.

Der Voranschlag 2026 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschlüsse und Kundmachungen:

- a) **Grundtausch – AG NB Reintal betr. das GSt. 584/11 KG Reintal**
- b) **Grundverkauf und Wegverlegung – Dominik Ponholzer betr. die GSt. 591/1 und 591/3 KG Reintal**

a) Grundtausch – AG NB Reintal betreffend das GSt. 584/11 KG Reintal:

Amtseiter Hans-Jörg Liebhart teilt eingangs mit, dass er Mitglied der AG NB Reintal ist und daher in seiner Funktion als Sachbearbeiter eine Befangenheitserklärung gemäß § 26 des Kärntner Gemeindemitarbeitergesetzes eingebracht hat. Es werden vom Gemeinderat keine Einwände dagegen erhoben, dass er trotzdem die Ausgangslage und den Grundtausch lt. Sitzungsunterlagen vorträgt.

Ausgangslage:

Die Wegparzellen 255/2 und 229/2 jeweils KG 73516 Winklern befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Winklern und sind zur Verbindungsstraße „Langang-Reintal“ durch die Nachbarschaftsparzelle 433/6 KG 73509 Reintal getrennt.

Das Grundstück 584/11 KG 73516 Winklern befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Winklern (öffentliches Gut) und hat lt. Grundbuch ein Ausmaß von 107 m².

Grundtausch:

Vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses und eines positiven Beschlusses der Vollversammlung der AG NB Reintal wird beabsichtigt, folgenden Grundtausch durchzuführen:

- Die Parzelle 584/11 wird nach Auflassung des Gemeingebrauchs von der Marktgemeinde Winklern an die AG NB Reintal übertragen.
- Ein Teil (ca. 112 m², bei 6 Meter Wegbreite) der Nachbarschaftsparzelle 433/6 wird im Gegenzug an die Marktgemeinde Winklern (öffentliches Gut) übertragen. Die Parzelle 229/2, dzt. Privateigentum der Marktgemeinde Winklern, soll ebenfalls in das Öffentliche Gut für den Gemeingebrauch übertragen werden.
- Die Differenzfläche lt. Vermessungsurkunde wird mit € 15,-- pro Quadratmeter bewertet.
- Die Vermessungs- und Beurkundungskosten (Vermessungsamt) werden zwischen der Marktgemeinde Winklern, der AG NB Reintal und Herrn Lukas Prisker je zu 1/3 getragen.
- Sollte nach dem Kundmachungsverfahren (Auflassung und Übernahme Allgemeingebrauch) wegen allfällig begründeter Einwände kein positiver Gemeinderatsbeschluss zustande kommen, werden die Vermessungskosten von der Marktgemeinde Winklern und der AG NB Reintal je zur ½ übernommen.

Lageplan:



Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, vorbehaltlich eines positiven Vollversammlungsbeschlusses der AG NB Reintal, eine Vermessungsurkunde zu beauftragen und das erforderliche Kundmachungsverfahren einzuleiten.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Grundverkauf und Wegverlegung – Dominik Ponholzer
betr. die GSt. 591/1 und 591/3 KG Reintal:

Herr Dominik Ponholzer hat an die Marktgemeinde Winklarn das Ansuchen um Kauf der Grundstücke 591/1 (teilweise) und 591/3 gestellt.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand wurde eine generelle Auflassung nicht befürwortet. Stattdessen sollte die Parzelle 591/1 an den Feldrand verlegt werden. Die Parzelle 591/3 könnte grundsätzlich veräußert werden, da Fußgänger in diesem Bereich auf dem Güterweg ausweichen könnten (Zustimmung in Form eines Vollversammlungsbeschlusses der Bringungsgemeinschaft liegt vor).

Herr Ponholzer hat dieser Alternative zugestimmt und sich mit dem vorgeschlagenen Verkaufspreis von pauschal € 716,-- einverstanden erklärt (Berechnung: Fläche im Hofstellenbereich ca. 25 m² bewertet mit € 20/m² und die restliche Fläche ca. 216 m² im Wegböschungsbereich bewertet mit € 1/m²).

Lageplan:



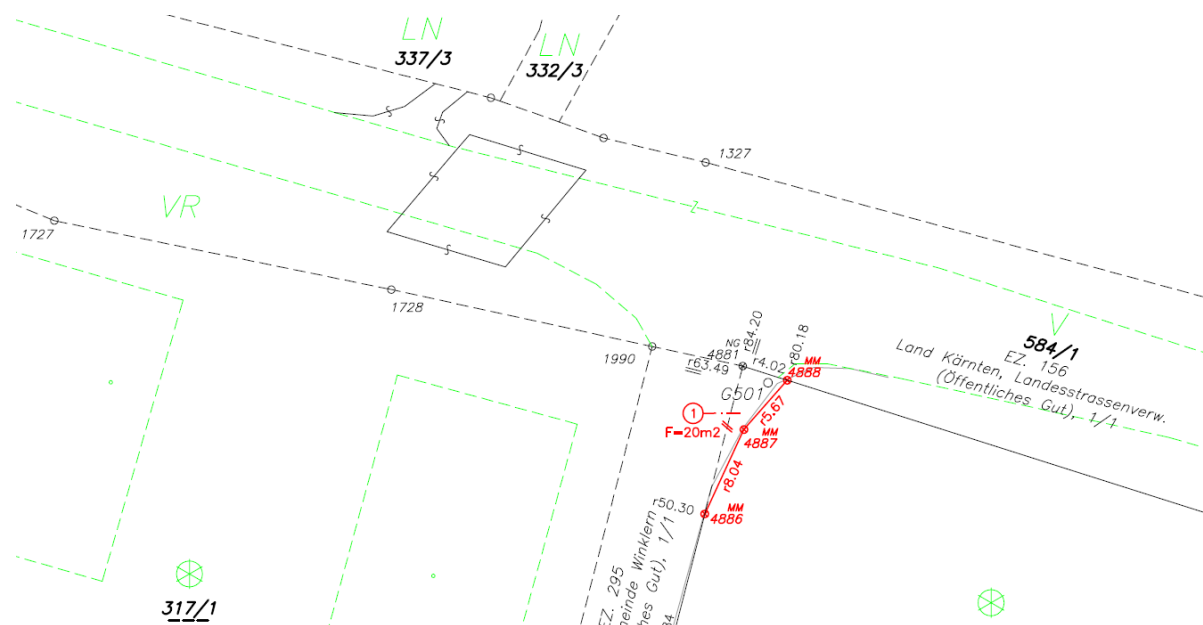
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Wegverlegung und den Grundverkauf grundsätzlich zu befürworten und das erforderliche Kundmachungsverfahren einzuleiten.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Grundabtretung an die Gemeinde im Kreuzungsbereich der Landesstraße B106 (Gewerbezone) betr. das GSt. 326/3 KG Reintal

Im Zuge von Vermessungsarbeiten hat sich herausgestellt, dass ein Teil der vorhandenen Verkehrsfläche auf dem Grundstück des Herrn Günther Fürstauer befindet und an die Marktgemeinde Winklarn (Öffentliches Gut) abzutreten ist.

Lageplandarstellung:



Die entsprechende Teilungsurkunde wurde in der Zeit vom 2. bis 16. Dezember 2025 mit dem Hinweis kundgemacht, dass in die Planunterlagen von jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb der Kundmachungsfrist während der Zeiten für Parteienverkehr Einsicht genommen werden kann. Einwendungen können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich beim Marktgemeindeamt Winklern eingebracht werden und sind zu begründen. Es sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, das Trennstück „1“ im Ausmaß von 20 m² lt. Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Neuer Platz 15, 08.10.2025, GZ.: 12898/25 von Herrn Günther Fürstauer unentgeltlich an die Marktgemeinde Winklern zu übertragen, in das Öffentliche Gut zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Sollte die bei der Liegenschaft EZ 131 KG 73509 Reintal sichergestellte Dienstbarkeit (Fahrweg Miksch) das Trennstück „1“ betreffen bzw. keine Freilassung erwirkt werden können, so wird diese Dienstbarkeit von der Marktgemeinde Winklarn (öffentliches Gut) in ihr weiteres Duldungsversprechen und in ihre weitere Duldungsverpflichtung übernommen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee,

Verkauf von zwei Teilflächen des Grundstückes 838 KG 73516 Winklern

a) Auflassung des Gemeingebrauchs

b) Kaufvertrag samt Nebenvereinbarung

Dem gegenständlichen Tagesordnungspunkt liegt der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 29.11.2024 zugrunde.

Amtsleiter Hans-Jörg Liebhart erläutert das Verfahren zur Auflassung des Gemeindegebrauchs (Pkt. a) sowie den vorliegenden Entwurf des Kaufvertrages samt Nebenvereinbarung (Pkt. b).

Es folgt eine ausführliche Diskussion. Das Vorhaben der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee wird grundsätzlich einhellig positiv gesehen. Besonders hervorgehoben werden die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie die zusätzliche Frequenz im Ort und die damit einhergehenden positiven Effekte für die Gemeinde. Hinsichtlich der Veräußerung des Grundstückstreifens vor der Bank bestehen hingegen gegensätzliche Ansichten.

Vzbgm. Mag. Josef Dullnig ist grundsätzlich für das Projekt. Die Veräußerung des Streifens vor der Bank sieht er allerdings mit Skepsis.

Gemeinderätin Maria Fleissner hat Bedenken, dass durch den Verkauf des Streifens vor der Bank und des Behindertenparkplatzes die Gemeinde hinsichtlich der Dorfplatzgestaltung limitiert wird. Grundsätzlich wird das Projekt aber positiv gesehen.

Gemeinderätin Mag. Melitta Fitzer plädiert dafür, dass nach Fertigstellung des Baus über die Neugestaltung des Dorfplatzes nachgedacht wird.

a) Auflassung des Gemeingebrauchs:

Lt. Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Neuer Platz 15, vom 25.11.2024, GZ.: 12577/24 sollen folgende Trennstücke von der Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) an die „Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG“ veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden:

- Trennstück „9“ im Ausmaß von 88 m² und
- Trennstück „10“ im Ausmaß von 115 m²

Der Teilungsentwurf ist im Hinblick auf die betreffenden Trennstücke „9“ und „10“ ident mit der Teilungsurkunde und wurde in der Zeit vom 9. Jänner bis zum 6. Feber 2025 mit dem Hinweis kundgemacht, dass in die Planunterlagen von jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb der Kundmachungsfrist während der Zeiten für Parteienverkehr Einsicht genommen werden kann. Einwendungen konnten innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich beim Marktgemeindeamt Winklern eingebracht werden und waren zu begründen. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat mehrheitlich den Antrag, die Trennstücke „9“ im Ausmaß von 88 m² und „10“ im Ausmaß von 115 m² lt.

Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal an der Drau, Neuer Platz 15, vom 25.11.2024, GZ.: 12577/24 an die „Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG“ zu veräußern, aus dem Öffentlichen Gut auszuscheiden und den Allgemeingebrauch aufzuheben.

Mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates.

Stimmenthaltungen: Mag. Josef Dullnig, Maria Fleissner und Verena Ulbrich

b) Kaufvertrag samt Nebenvereinbarung:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat mehrheitlich den Antrag, den Kaufvertrag samt Nebenvereinbarung zu beschließen.

Kaufvertrag (Fassung vom 18.12.2025)

abgeschlossen zwischen:

1. *der **Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut)**, Winklern 9, 9841 Winklern, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als verkaufende Partei einerseits, und*
2. *der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt unter FN 113124 i eingetragenen **Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Winklern und der Geschäftsanschrift Winklern 37, 9841 Winklern, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als kaufende Partei andererseits,*

wie folgt:

1.

KAUFOBJEKT

- 1.1. *Die Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 403 KG 73516 Winklern.*

Der aktuelle Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:

----- o -----

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger vom 25.11.2024, GZ: 12577/24 werden in dieser unter anderem die Trennstücke "9" von 88 m² und "10" (welches in weiterer Folge die Grundstücksnummer 838/2 erhält) von 115 m² neu gebildet.

Die neugebildeten Trennstücke "9" und "10", somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 203 m² bilden das Kaufobjekt.

- 1.2. *Die verkaufende Partei verkauft hiermit und übergibt das unter 1.1. beschriebene Kaufobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt das Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum. Die Übertragung des Kaufobjektes an die kaufende Partei erfolgt so, wie es von ihr in der Natur besichtigt wurde und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten und mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, mit welchem die verkaufende Partei es besaß und benützte. Die Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) hebt somit den Gemeingebrauch am vorgenannten Kaufobjekt auf.*
- 1.3. *Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass eine Vermessungsurkunde nur zur Gänze durchgeführt werden kann und daher gegenständlicher Kaufvertrag allein nicht grundbücherlich durchgeführt werden kann.*
- 1.4. *Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass bei den an das Kaufobjekt angrenzenden Baulichkeiten teilweise Abstandsflächen nicht eingehalten wurden. Diesbezüglich verpflichtet sich die verkaufende Partei keine diesbezüglichen Einsprüche im Rahmen des durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens zu erheben, wobei allfällige öffentlich-rechtliche Vorschriften (bspw. Kärntner Bauordnung) hiervon ausdrücklich unberührt bleiben. Die diesbezügliche Skizze des Einreichplanes ist der verkaufenden Partei bekannt.*

2.

KAUFPREIS

- 2.1 *Der Kaufpreis beträgt pauschal* **€ 140,--/m²**
(einhundertvierzig Euro pro Quadratmeter).
Die Vertragsparteien vereinbaren, dass keine Option in die Umsatzsteuerpflicht erfolgt.
Der Kaufpreis beträgt daher **€ 28.420,--**
(achtundzwanzigtausendvierhundertzwanzig Euro).
- 2.2. *Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Urkundenverfasser und Treuhänder zu hinterlegen.*
Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters auch die vom Urkundenverfasser berechnete Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht über Aufforderung auf das bekannt gegebene Konto bei der Notartreuhandbank AG einzuzahlen.
- 2.3. *Für den Fall der nicht rechtzeitigen Kaufpreiszahlung ist die verkaufende Partei berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen von diesem Vertrag mittels eingeschriebener zu Post zu gebender Erklärung an die kaufende Partei unter der in diesem Vertrag angeführten Adresse zurückzutreten. Die verkaufende Partei verpflichtet sich diesbezüglich den Urkundenverfasser vom Vertragsrücktritt nachweislich zu informieren.*
- 2.4. *Die weiteren Bedingungen über die treuhändige Abwicklung ergeben sich aus der gesondert abgeschlossenen Treuhandvereinbarung.*

3.

WERTFESTSTELLUNG

- 3.1. *Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Bewertungsgrundsatzes für den gemeinen Wert gemäß § 10 Bewertungsgesetz in der geltenden Fassung und wird dieser durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Kaufpreis diesem erläuterten Wert tatsächlich entspricht.*

4.

STICHTAG

- 4.1. *Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Hinterlegung des Kaufpreises sowie der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht auf den Treuhandkonten des Urkundenverfassers.*
- 4.2. *Ab dem Übergabezeitpunkt gehen Besitz, Genuss, Gefahr und Zufall am Kaufobjekt sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten auf die kaufende Partei über, die von diesem Zeitpunkte an auch alle darauf entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstige Lasten zu tragen hat.*

5.

GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. *Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von bücherlichen Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass keine Eigentumsbeschränkungen und Rechtsstreitigkeiten bestehen oder angedroht sind.*
- 5.2. *Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da das Kaufobjekt und die Grundstücksgrenzen der kaufenden Partei in der Natur nach Lage und Beschaffenheit bekannt sind.*
- 5.3. *Die entsprechenden Widmungen bzw. die Zufahrtssituation ist der kaufenden Partei bekannt.*

6.

RANGORDNUNG

- 6.1 *Gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag unterfertigt die verkaufende Partei einen Antrag an das zuständige Bezirksgericht auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes.*
- 6.2 *Die Vertragsteile weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den hierüber ergehenden Ranganmerkbungsbeschluss zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages zu verwenden und jede andere Verwendung davon abhängig zu machen, dass sie diesem Kaufvertrag nicht widerspricht.*

7.

VERWALTUNGSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

- 7.1. *Dieses Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit noch der Bestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz, dass eine Genehmigungspflicht nicht besteht sowie der Teilungsgenehmigung durch die Marktgemeinde Winklern.*
- 7.2. *Die Vertragsparteien beauftragen den Urkundenverfasser mit der Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung bzw. Bestätigung.*

8.

STAATSBÜRGERSCHAFT

- 8.1. *Die Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG hat ihren satzungsgemäßen Sitz in Winklern.*

9.

KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN

- 9.1. *Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten hat, unbeschadet der hierfür auch die verkaufende Partei nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien die kaufende Partei zu tragen, die auch den Urkundenverfasser mit der Vertragserrichtung beauftragt hat.*
- 9.2. *Die Kosten der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie die Immobilienertragsteuer selbst hat die verkaufende Partei für ihren Veräußerungsvorgang selbst zu tragen.*
- 9.3. *Jeder der Vertragsteile trägt die Kosten seiner allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung selbst. Überdies trägt jeder Vertragsteil die Kosten und Gebühren der Unterschriftsbeglaubigung, welche nicht beim Urkundenverfasser erfolgt, selbst.*
- 9.4. *Die verkaufende Partei erklärt in Kenntnis über die Bestimmungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 zu sein und beauftragt den Urkundenverfasser die Selbstberechnung durchzuführen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die verkaufende Partei zur unverzüglichen Vorlage sämtlicher für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Urkunden. Der Urkundenverfasser informiert die verkaufende Partei darüber, dass im Falle der Selbstberechnung die Einkommensteuer für Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß § 30b Einkommensteuergesetzes in der geltenden Fassung als abgegolten gilt, wobei dies dann nicht gilt, wenn die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.*

10.

DIENSTBARKEIT GEHEN

- 10.1. *Die kaufende Partei räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 838/2 und 13/4 je KG 73516 Winklern der Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes ohne weiteres Entgelt das immerwährende Recht ein, über den im beigehefteten Lageplan schraffiert eingezeichneten Teil der Grundstücke 838/2 und 13/4 je KG 73516 Winklern zu gehen, um über den Gehweg zum neugebildeten Grundstück 838/1 KG 73516 Winklern zu gelangen.
Durch diese Rechtseinräumung kann der Dienstbarkeitsweg von allen jenen Personen im vertraglich vereinbarten Umfang benutzt werden, denen die Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes den Zugang gestattet.
Klarstellend wird festgehalten, dass die Gehweganbindung zum Hauptplatz bei der Errichtung der neuen PKW-Stellplätze mit zu berücksichtigen und entsprechend in den Einreichplanunterlagen darzustellen ist.*
- 10.2. *Die weiteren Kosten der Erhaltung, Schneeräumung und Streuung dieses Servitutsbereiches sind ausschließlich von der Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes zu tragen. Die Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes ist weiters verpflichtet, den gegenständlichen Servitutsbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sodass den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und allenfalls sonstigen zur Anwendung gelangenden Vorschriften, wie zum Beispiel der Straßenverkehrsordnung, entsprochen ist.
Klarstellend wird jedoch festgehalten, dass darüberhinausgehende Erhaltungs- und allfällige Wiederherstellungskosten (bspw. Asphalterneuerung, etc.) jedoch vom Liegenschaftseigentümer zu tragen sind.*
- 10.3. *Die Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes nimmt diese Rechtseinräumung an.*
- 10.4. *Dieses Gehrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.*

11.

VORKAUFSRECHT

- 11.1. *Die kaufende Partei räumt der Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überdies am neugebildeten Grundstück 838/2 KG 73516 Winklern das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der Paragraphen 1072 folgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ein.
Klarstellend wird festgehalten, dass gegenständliches Vorkaufsrecht nicht auf andere Veräußerungsarten ausgedehnt wird.*
- 11.2. *Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Anbietung gemäß Paragraph 1075 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch an den Vorkaufsberechtigten gleichzeitig mittels Intimation nach den Vorschriften der Paragraphen 83 folgende der Notariatsordnung erfolgen kann. Die Annahmeerklärung (Einlösungserklärung) des Vorkaufsberechtigten ist nur dann rechtswirksam, wenn sie fristgerecht gegenüber dem Notar (seinem Substituten oder Amtsnachfolger) erfolgt, welcher die Anbietungserklärung aufgenommen beziehungsweise zugestellt hat. Erfolgt keine fristgerechte Annahmeerklärung, gilt die darüber aufzunehmende notarielle Beurkundung als Nachweis für das Erlöschen des Vorkaufsrechtes.*
- 11.3. *Die Marktgemeinde Winklern als Verwalterin des Öffentlichen Gutes nimmt diese Rechtseinräumung an.*

- 11.4. Dieses Vorkaufsrecht ist bei der Liegenschaft EZ 399 KG 73516 Winklern grundbücherlich sicherzustellen

12.

GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

- 12.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Vertragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:
- 12.2. Bei der Liegenschaft in EZ 403 KG 73516 Winklern:
- a) die Teilung des Grundstückes 838 in die Grundstücke 838/1 von 4.712 m² und 838/2 von 115 m² (hierbei handelt es sich um das Trennstück "10") sowie in das Trennstück "9" von 88 m²;
 - b) die lastenfreie Abschreibung des neugebildeten Grundstückes 838/2 von 115 m², darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG, FN 113124 i**, durch Zuschreibung zur EZ 399 KG 73516 Winklern;
 - c) die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes "9", darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG, FN 113124 i**, durch Zuschreibung zur EZ 250 KG 73516 Winklern, unter gleichzeitiger Vereinigung des Trennstückes "9" mit dem Grundstück 13/5.
- 12.3. Bei der Liegenschaft EZ 399 KG 73516 Winklern die Einverleibung:
- a) der Dienstbarkeit des Gehens nach Inhalt des Punktes 10. dieses Vertrages über die Grundstücke 838/2 und 13/4 je KG 73516 Winklern für die **Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut)**;
 - b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes nach Inhalt des Punktes 11. dieses Vertrages für die **Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut)**.

13.

VOLLMACHT

- 13.1. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen unwiderruflich Frau Monika Zlöbl, geboren am 10.08.1974, Notariatsangestellte, Winklern 37, 9841 Winklern, zur Abfassung allfälliger Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, welche zur grundbücherlichen Durchführung allenfalls erforderlich sein sollten. Vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung ist die Bevollmächtigte ausgenommen. Die Vollmacht erlischt mit Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch.

14.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

- 14.1. Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.
- 14.2. Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

15.

VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

- 15.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

Nebenvereinbarung zum Kaufvertrag vom heutigen Tage (Fassung vom 11.12.2025)

(Änderung gegenüber der Fassung vom 03.12. lt. Amtsvortrag: Pkt. 3.1: einmaliger Baukostenzuschuss)

abgeschlossen zwischen:

- 1. der **Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut)**, Winklern 9, 9841 Winklern, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als verkaufende Partei einerseits, und
- 2. der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt unter FN 113124 i eingetragenen **Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Winklern und der Geschäftsanschrift Winklern 37, 9841 Winklern, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als kaufende Partei andererseits,

wie folgt:

1.

FESTSTELLUNGEN

- 1.1. Mit Kaufvertrag vom heutigen Tage hat die Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) die aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger vom 25.11.2024, GZ: 12577/24 neugebildeten Trennstücke "9" und "10", somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 203 m² an die Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG verkauft.
- 1.2. Im Rahmen des gegenständlichen Kaufvertrages wird unter anderem das Grundstück 838/2 KG 73516 Winklern neu gebildet. Hierbei handelt es sich um eine 115 m² große Längsfläche nordwestlich des Raiffeisen Hauptgebäudes, welche an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Winklern, nämlich das Grundstück 838/1 KG 73516 Winklern anschließt.

2.

VEREINBARUNG

- 2.1. Ausserhalb der jeweiligen Banköffnungszeiten räumt der zukünftige Eigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 838/2 KG 73516 Winklern der Allgemeinheit das Recht der Nutzung des vorgenannten Grundstückes 838/2 KG 73516 Winklern ein. Im Rahmen dieses Nutzungsrechtes ist die Allgemeinheit berechtigt, die entsprechende Fläche zu betreten, zu befahren bzw. dort auch Kraftfahrzeuge abzustellen. Weiters ist die Allgemeinheit auch berechtigt, die Fläche für entsprechende Veranstaltungen (bspw. wie bisher im Rahmen des sogenannten Krämer- bzw. Frühjahrsmarktes) zu nutzen.
- 2.2. Die weiteren Kosten der Erhaltung und Schneeräumung sowie Streuung dieses Servitutsbereiches sowohl ausserhalb als auch während der jeweiligen Banköffnungszeiten sind ausschließlich von der Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) zu tragen. Die Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) ist weiters verpflichtet, den gegenständlichen Servitutsbereich in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sodass den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und allenfalls sonstigen zur Anwendung gelangenden Vorschriften, wie zum Beispiel der Straßenverkehrsordnung, entsprochen ist. Klarstellend wird jedoch festgehalten, dass darüberhinausgehende Erhaltungs- und allfällige Wiederherstellungskosten (bspw. Asphalterneuerung, etc.) jedoch vom Liegenschaftseigentümer zu tragen sind.
- 2.3. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieser Rechtseinräumung wird jedoch ausdrücklich verzichtet.

3.

WEITERE GEGENLEISTUNG

- 3.1. Neben den im vorgenannten Kaufvertrag angeführten Kaufpreis verpflichtet sich die Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG überbdiess über jederzeitiges Verlangen der Marktgemeinde Winklern einen einmaligen Baukostenzuschuss in der Höhe von € 10.000,-- (zehntausend Euro) für Instandhaltungs- und Gestaltungsarbeiten im Nahebereich der Bank an diese zu leisten. Die Zahlung dieser ausdrücklich nicht wertgesicherten Summe hat aufgrund des künftig fehlenden Stiegenabganges zu erfolgen.

4.

VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

- 4.1. Diese Nebenvereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Marktgemeinde Winklern (Öffentliches Gut) gehört. Die Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee eG erhält eine Kopie.

Mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates.

Stimmenthaltungen: Mag. Josef Dullnig, Maria Fleissner und Verena Ulbrich

Punkt 9 der Tagesordnung:

Müllgebühren:

- a) **Änderung der Verordnung**
- b) **Gebührenänderung im Altstoffsammelzentrum**

a) Änderung der Verordnung:

Der vorliegende Entwurf der Abfallgebührenverordnung wurde in einer gemeinsamen Besprechung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses am 25.11.2025 vorberaten und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 3 – Gemeindeaufsicht) zur Vorprüfung übermittelt.

Die in der Stellungnahme vom 04.12.2025, Zl.: 03-SP78-VO-116134/2025-4 übermittelten Anregungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die nachfolgende Abfallgebührenverordnung zu beschließen:

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern
vom 18. Dezember 2025, Zahl: 8520/1-2025, mit der Gebühren für die Benützung von
Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben
werden (Abfallgebührenverordnung 2026)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2009, Zl. 8130/2009 (Abfuhrordnung),
wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
70 l Müllsack	Euro 11,34	Euro 11,91	Euro 12,54
80 l Kunststoffbehälter	Euro 14,10	Euro 14,81	Euro 15,55
120 l Kunststoffbehälter	Euro 19,31	Euro 20,28	Euro 21,29
240 l Kunststoffbehälter	Euro 35,44	Euro 37,21	Euro 39,07
660 l Kunststoffbehälter	Euro 94,43	Euro 99,15	Euro 104,11
800 l Stahlblechbehälter	Euro 116,76	Euro 122,60	Euro 128,73
5 m ³ Großraumbehälter	Euro 426,54	Euro 447,87	Euro 470,26

- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz. Bei den Müllbehältern ergibt sie sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllsack bzw. Behälterentleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
70 l Müllsack	Euro 9,61	Euro 10,09	Euro 10,59
80 l Kunststoffbehälter	Euro 11,45	Euro 12,02	Euro 12,62
120 l Kunststoffbehälter	Euro 16,72	Euro 17,56	Euro 18,44

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühr hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Für die Abfallgebühr ist jeweils im Feber, im Mai, im August und im November eine anteilige Zahlung aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für die Zusatzsäcke ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Winklern zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021, Zahl: 852/1-2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Gebührenänderung im Altstoffsammelzentrum:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Tarife im Altstoffsammelzentrum mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 für die Jahre 2026, 2027 und 2028 wie folgt festzulegen:

	2025	2026	2027	2028
PKW Reifen ohne Felgen	5,60	5,88	6,17	6,48
PKW-Reifen mit Felgen	7,80	8,19	8,60	9,03
LKW/Traktorreifen ohne Felgen	33,00	34,65	36,38	38,20
LKW/Traktorreifen mit Felgen	39,00	40,95	43,00	45,15
Altöl	1,20	1,26	1,32	1,39
sonstige wiederverwendbare Altstoffe, die nicht als Verpackung zählen, wie z. B. Altholz	44,70	46,94	49,28	51,75
Sperrmüll (inkl. Bauschutt in Kleinstmengen)	0,70	0,74	0,77	0,81
Grasschnitt/Staudenschnitt	19,50	20,48	21,50	22,57
künstliche Mineralstoffe alt und neu	1,60	1,68	1,76	1,85
extrudiertes Polystyrol (XPS)	6,10	6,41	6,73	7,06
mineralischer Bauschutt (z. B. Dachziegel)	0,40	0,42	0,44	0,46

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Projekt „Adaptierung Ausstellung Mautturm Winklern“
(Kristallausstellung, Gemeindeterrasse und Wasserbecken)**

a) Grundsatzbeschluss

b) Investitions- und Finanzierungsplan

a) Grundsatzbeschluss:

Die Ausstellung im Mautturm ist zeitgemäß zu adaptieren und die über 20 Jahre alten Außenanlagen sind dringend einer Sanierung zu unterziehen.

Das Projekt „Adaptierung Ausstellung Mautturm Winklern“ wird aus fördertechnischen Überlegungen wie folgt aufgeteilt:

- Teil 1: Ausstellung im Mautturm lt. Grobkonzept
- Teil 2: Platzgestaltung und Außenanlagen lt. Grobkonzept und Kostenvoranschlag für den Terrassenbelag

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, das Vorhaben „Adaptierung Ausstellung Mautturm Winklern“ (Kristallausstellung, Gemeindeterrasse und Wasserbecken) lt. Grobkonzept der Fa. Revital (in Kooperation mit Arch. DI Thalmann) vom 18.06.2025 umzusetzen. Die Erneuerung des Terrassenbelages soll mit Lärchenholz (nicht verleimt) umgesetzt werden. Es besteht die Absicht, die Abwicklung (Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht) ebenfalls mit der Fa. Revital (in Kooperation mit Arch. DI Thalmann) durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

b) Investitions- und Finanzierungsplan:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Teil 1: Adaptierung der Ausstellung inkl. Folierung und Schriftzug am Turmübergang	83.800		83.800				
Teil 1: Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung	14.600		14.600				
Teil 2: Platzgestaltung und Außenanlagen	64.700		64.700				
Teil 2: Terrassenbelag lt. Angebot	82.000		82.000				
Teil 2: Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung	15.400		15.400				
Unvorhergesehenes	3.000		3.000				
...							
Summe:	263.500	-	263.500	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

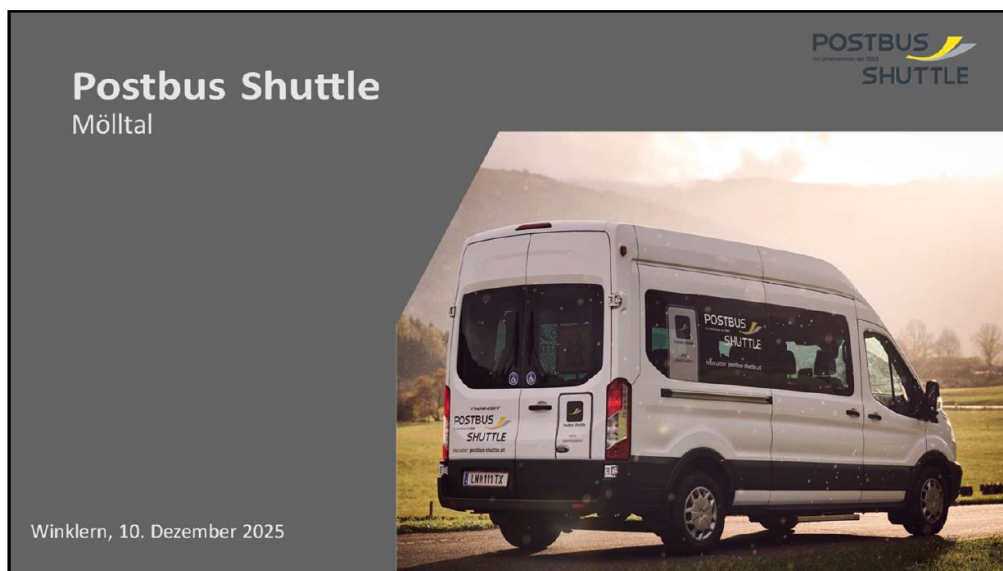
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Förderung Qualitätsverbesserung Ausflugsziele (15 %) für Teil 1	13.500		13.500				
ORE-Förderung für Teil 2	100.000		100.000				
BZ a. R. LR-Fellner	150.000		150.000				
...							
Summe:	263.500	-	263.500	-	-	-	-

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Mobilitätsprojekt „Postbus Shuttle Oberes Mölltal“, Grundsatzbeschluss;

Herr Vzbgm. Mag. Josef Dullnig berichtet über die stattgefundene Konzeptpräsentation „Mikro ÖV Mölltal“ vom 10.12.2025 am Gemeindeamt Winklern. Er hat die wesentlichen Inhalte in einer eigenen Power-Point-Präsentation zusammengefasst:



Projektidee & Zielsetzung:

- . Leistbare Alternative zum Privat-PKW schaffen.
- . Einfacher, digitaler Zugang zum öffentlichen Verkehr für alle Menschen.
- . Mobilität für Arbeit, Bildung, Freizeit verbessern und Mobilitätsarmut reduzieren.
- . Nachhaltigkeit: CO₂-Ausstoß senken, Ressourcen effizient nutzen.

2

Projektgebiet:

- . Gemeinden: Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach, Winklarn, Rangersdorf, Stall.
- . Insgesamt ca. 7.460 Einwohner:innen und über 330.000 Nächtigungen (2024).
- . Flächendeckendes Haltepunktnetz mit **601 Haltepunkten**.

3

Betrieb & Buchung:

- . **Bedientage:** Montag–Freitag (07:00–19:00 Uhr),
Samstag (08:00–14:00 Uhr).
- . Option für Tourismus: längere Betriebszeiten und zusätzliche Fahrzeuge.
- . Buchung über Postbus Shuttle-App, telefonisch, Partnernetzwerke, „wegfinder“-App.
- . Fahrten erfolgen von Haltepunkt zu Haltepunkt (Hausabholung nur bei Mobilitätseinschränkung).

4

Tarifmodell:

- . Zonentarif nach VKG mit Komfortzuschlag (€ 2,00).
- . Beispielpreise:
 - 1 Zone regulär € 2,10 (+ € 2,00 Zuschlag).
 - 6 Zonen regulär € 7,80 (+ € 2,00 Zuschlag).
- . Ermäßigungen: Senioren, Sparpreise.
- . Kostenfrei: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Behindertenpass (inkl. Begleitperson).
- . Zeitkarten (z. B. KlimaTicket Österreich) zahlen nur den Komfortzuschlag.

5

Fahrzeuge:

- Barrierefreie Kleinbusse für max. 8 Personen.
- Basisbetrieb: 2–3 Fahrzeuge, optional 1–2 zusätzliche für Tourismus.

☒ **Kosten & Finanzierung:**

- Zwei Varianten: **V1:** Jahreskosten € 449.900 brutto (2 Fahrzeuge).
V2: Jahreskosten € 620.400 brutto (3 Fahrzeuge).
- Kostenaufteilung auf Gemeinden nach Einwohnerzahl.
- Förderungen durch Land Kärnten vorgesehen (bis zu ca. 472.200 €).
- Gemeindebeiträge ca. € 25.700 pro Jahr.

6

Marketing & Integration:

- . Teil des **ÖBB MaaS Ökosystems**.
- . Marketing über Social Media, regionale Veranstaltungen, Workshops.
- . Shuttle Interface verbindet Mobilität mit lokalen Dienstleistungen (Tourismus, Gastronomie, Gesundheit, Sport).

7

 Nächste Schritte:

- . Detailplanung und Gemeinderatsbeschlüsse.
- . Einreichung beim Land Kärnten.
- . Ausschreibung für Subunternehmer.
- . Projektstart nach Genehmigung.

 zusammengefasst: Das **Postbus Shuttle Mölltal** ist ein flexibles, digitales On-Demand-Mobilitätsangebot für sechs Gemeinden, das den öffentlichen Verkehr ergänzt, Mobilität für alle zugänglich macht, nachhaltige Alternativen zum Auto bietet und durch Förderungen sowie Gemeindebeiträge finanziert wird.

8

Die Kostenaufteilung (Variante 2) wird von AL Hans-Jörg Liebhart erläutert:

Kostenaufteilung Variante 2 (3 Fahrzeuge) - Jahreskosten: € 620.400,-- brutto

	Gesamt¹	Gemeindebeitrag	Landesförderung²
Heiligenblut (959 Einwohner)	105.400	25.700	79.700
Großkirchheim (1.307 Einwohner)	105.400	25.700	79.700
Mörtschach (816 Einwohner)	93.400	19.700	73.700
Winklern (1.185 Einwohner)	105.400	25.700	79.700
Rangersdorf (1.700 Einwohner)	105.400	25.700	79.700
Stall (1.493 Einwohner)	105.400	25.700	79.700
Gesamtkosten – für 12 Monate	620.400	148.200	472.200

)¹ Gesamtkosten pro Gemeinde werden monatlich vorgeschrieben; Projektstart im Mai, daher sind im ersten Jahr 8 Monate zu berücksichtigen; durch die o. a. Aufteilung kann die höchstmögliche Förderung geltend gemacht werden;

)² Förderauszahlung erfolgt in 3 Tranchen pro Jahr, Bonusförderung von 6 % noch nicht berücksichtigt;

Lt. Abstimmungsgespräch vom 10.12. wird sich Bürgermeister Martin Lackner um IKZ-Mittel (BZ a. R.) bemühen.

§ 13 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen: 1) Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat darf die Zustimmung nur erteilen, wenn für die Bedeckung der Mittel vorgesorgt ist. ...

Für die Fördereinreichung ist ein offizielles Bekenntnis der jeweiligen Gemeinde zur Teilnahme bzw. Trägerschaft am eingereichten Projekt sowie zur entsprechenden Kostenübernahme vorgesehen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Landes Kärnten am geplanten Mobilitätsprojekt „Postbus Shuttle Oberes Mölltal“ teilzunehmen und die jährlichen Produktionskosten in Höhe von € 105.400 (brutto) zu übernehmen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 05.12.2025

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Daniel Pichler, MSc bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Sitzung vom 05.12.2025 zur Kenntnis.

BERICHT

*über die Sitzung des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Winklern am **05. Dezember 2025** im Gemeindeamt Winklern.*

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Anwesend: *Der Obmann Daniel Pichler, MSc.,
die Mitglieder Johann Fercher, Anton Rupitsch, Albert Unterlader*

Schriftführerin: *Lisa Lackner (Finanzverwalterin)*

*Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der AGO und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit **folgender Tagesordnung** einberufen:*

- 1. Protokollfertiger*
- 2. Kassaprüfung*
- 3. Belegprüfung*
- 4. Rückstandsausweis (aktuelle Forderungsliste)*
- 5. Allfälliges*

Dieser Bericht wurde auf Basis der Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 05.12.2025 erstellt.

Punkt eins der Tagesordnung – Protokollfertiger

Der Protokollfertiger wurde festgelegt.

Punkt zwei der Tagesordnung – Kassaprüfung

Der Kassenstand der Barkasse, sowie die Kontostände der Girokonten bei der Kärntner Sparkasse und der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee wurden überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Sparbücher der Kautionen von den Mietern im Wohnhaus 111 sind vollzählig vorhanden und stimmen mit den buchhalterischen Summen überein.

Die Girokonten der Online-Sparbücher der Gebührenhaushalte wurden ebenfalls mit den tatsächlichen und buchhalterischen Werten verglichen, überprüft und stimmen ebenfalls überein.

Die gebuchte Bebauungsverpflichtung liegt ebenfalls vor und wird unter den „Summen der nicht kassenwirksamen Konten“ dargestellt.

Punkt drei der Tagesordnung – Belegprüfung

Die noch nicht geprüften Haushaltsbelege aus dem Jahr 2025 wurden teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und für in Ordnung befunden.

Die noch nicht geprüften Abgabenbelege aus dem Jahr 2025 wurden ebenfalls teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und gleichfalls für in Ordnung befunden.

Die Kassenbelege der Barkasse für das Jahr 2025 wurden teils stichprobenartig und teils im Detail überprüft und für in Ordnung befunden.

Punkt vier der Tagesordnung – Rückstandsausweis (aktuelle Forderungsliste)

Der Rückstandsausweis wird dem Kontrollausschuss, unter Berücksichtigung der Anonymität der Abgabenschuldner, vorgelegt. Es konnten keine hohen Abgabenrückstände nachgewiesen werden. Alle vorhandenen Rückstände sind plausibel und werden vom Kontrollausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt sechs der Tagesordnung – Allfälliges

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende des Berichts.

Punkt 13 der Tagesordnung: Informationen und Berichte

GV Walter Klocker:

- RHV Termin 05.12.2025: Anbindung Kanal Winklern nach Rangersdorf, Gespräch positiv verlaufen; Land hat Kosten herausgerechnet (abzgl. der Förderungen ca. € 400.000,-); im Jänner soll nächstes Gespräch stattfinden;
- Geschwindigkeitsmessung in Reintal: Höchstgeschwindigkeit von 161 km/h wurde gemessen; Überlegungen zu Sicherheit (da auch Schulgebiet betroffen);
- Dank für die gute Zusammenarbeit 2025 – Weihnachts- und Neujahrswünsche;

Vzbgm. Hildegard Schwaiger:

- Weihnachts- und Neujahrswünsche;

Vzbgm. Mag. Josef Dullnig:

- Adventmarkt 07.12.2025: Dank ausgesprochen, Veranstaltung war voller Erfolg;
- Weihnachts- und Neujahreswünsche;

GR Maria Fleissner, Dipl.-Sozialb:

- Eislaufplatz: wetterbedingt leider noch keine Eröffnung;
- Dank an Bgm. für den schönen Christbaum/Weihnachtsbeleuchtung;

GR Johann Fercher:

- Weihnachts- und Neujahreswünsche;

GR Mag. Melitta Fitzer:

- Dank an Alois Zenzmaier für Einfassung bei der Skulptur am Zenzparkplatz;
- Hohe Tauern Region: neue Zertifizierung/Gütesiegel für Nachhaltigkeit wird angestrebt;
- 3. Generalversammlung Abwicklungsverein KLAR/KEM am 01.12.2025;
- MGF 2026: Thema „Grenzenlos“; Vorbereitungen laufen bereits;
- Kündigung LAG-Regionsmanager: Büro LAG geht weiter – Regionalkonferenz am 29.12.2025 in Kleblach-Lind,
- Weihnachts- und Neujahrswünsche;

GR Alois Zenzmaier:

- Beschneigung Zenitzen: neue Lanze kann parallel zu den anderen Geräten eingeschaltet werden und kann automatisch bedient werden; Dank an Bgm. für die Ermöglichung des Ankaufs;

Bgm. Johann Thaler:

- RHV Termin 05.12.2025: Wasserrechtliche Bewilligung läuft mit Ende 2027 aus;
- Regionsmanager LAG Großglockner gekündigt;
- Beschneigung Zenitzen: neue Lanze – sehr stromsparend und kann auch schon bei wenigen Minusgraden benutzt werden; wird momentan getestet – bei Ankauf Kosten von € 8.000,-;
- Weihnachts- und Neujahreswünsche sowie Dank für die gute Arbeit in 2025;

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Johann Thaler, e.h.

Mitglieder des Gemeinderates:
Mag. Melitta Fitzer, e.h.
DI Albert Unterlader, BSc, e.h.

Schriftführer:
Hans-Jörg Liebhart, e.h.
Lisa-Marie Lackner, e.h.